



Regionales Raumordnungsprogramm  
für den Landkreis Göttingen 2020  
**Beschreibende Darstellung**

**RROP  
2020**



Entwurf Stand Oktober 2020



# Inhaltsverzeichnis

## Beschreibende Darstellung

<b>1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume</b>	<b>5</b>
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraums	5
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	10
<b>2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</b>	<b>12</b>
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	12
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und zentralen Orte	17
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	19
<b>3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</b>	<b>23</b>
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	23
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	23
3.1.2 Natur und Landschaft	26
3.1.3 Natura 2000	30
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete	31
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen	31
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	31
3.2.2 Rohstoffsicherung und -gewinnung	35
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung	42
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	48
<b>4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</b>	<b>55</b>
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik	55
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	55
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	56
4.1.3 Straßenverkehr	59
4.1.4 Schifffahrt, Häfen	60
4.1.5 Luftverkehr	61
4.2 Energie	61
4.3 Sonstige Standort und Flächenanforderungen	68

### ***Lesehinweise:***

**Fettdruck:** Es handelt sich um ein Ziel der Raumordnung.

Normaldruck: Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung.

*Kursivdruck:* Es handelt sich um ein **Ziel** oder um einen Grundsatz der Raumordnung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen.



# 1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

## 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraums

01 *In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.*

LROP  
1.1 Ziffer 01

*Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regions-spezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.*

(1) Der Landkreis Göttingen soll als Wirtschafts- und Lebensraum dauerhaft gesichert und nach dem Grundsatz nachhaltigen Wirtschaftens zukunftsfähig weiterentwickelt werden.

Die regionspezifischen Besonderheiten und Entwicklungspotenziale sind dabei vordringlich zu sichern, zu nutzen und zu fördern.

02 *Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen*

LROP  
1.1 Ziffer 02

- *die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,*
- *die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und*
- *umweltverträglich befriedigt werden,*
- *flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.*

*Dabei sollen*

- *die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,*
- *belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,*
- *die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,*
- *die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,*
- *die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.*

**(1) Die im Zukunftsbild festgehaltenen Handlungsansätze sind bei der Weiterentwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraumes zu beachten. Schwerpunkte sind auf die Behebung struktureller Schwächen, die Verbesserung der ökonomischen Rahmenbedingungen, die Förderung des ÖPNV, die nachhaltige Erhaltung der Umweltqualität und die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu legen.**



**(2) Im Hinblick auf den zu leistenden regionalen Beitrag zum Klimaschutz strebt der Landkreis Göttingen an, bis zum Jahr 2040 eine bilanzielle Neutralität der Treibhausgasemissionen vorzuweisen. Die im Klimaschutzkonzept des Landkreises Göttingen definierten Sektorenziele zur Erreichung der Treibhausgasneutralität sind durch die Instrumente der Raumordnung zu unterstützen.**

**(3) Die im Klimaschutzkonzept des Landkreises Göttingen ermittelten 4 Handlungsschwerpunkte Mobilität, Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Energieverbrauch der kreiseigenen Liegenschaften sowie die im Rahmen eines Beteiligungsprozesses entwickelten 47 Maßnahmen sind konsequent umzusetzen.**

**03** *Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.*

**LROP**  
**1.1 Ziffer 03**

**(1) Bei allen die Bevölkerungsstruktur und -verteilung beeinflussenden regionalen und kommunalen Planungen und Maßnahmen sind die jeweiligen gemeindebezogenen Entwicklungskomponenten mit den überörtlichen und regionalen Gesamtzusammenhängen in Beziehung zu setzen und darauf abzustimmen.**

Grundlage für die Einschätzung der wesentlichen Entwicklungskomponenten der jeweiligen örtlichen Bevölkerungsstruktur und -verteilung sollen dabei hinreichend aktuelle Bevölkerungsprognosen sein.

Zur Bewältigung des durch den demografischen Wandel induzierten Problemhorizonts soll eine möglichst breite und kontinuierliche Abstimmung zwischen Fachplanungen, kommunaler Planung und Regionalplanung angestrebt werden.

Konzepte und Maßnahmen zur Förderung regionaler Entwicklung sollen durch ihren integrativen und gemeinschaftlichen Charakter zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels beitragen.

**(2) Der Demografiebericht des Landkreises Göttingen sollte bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit demografischem Bezug berücksichtigt werden.**

Die Handlungsziele des Demografieberichtes sollen vom Landkreis, seinen Kommunen und anderen beteiligten Akteuren auf den unterschiedlichen Ebenen umgesetzt werden.

**04** *Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll*

- *auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen,*
- *integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,*
- *einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,*
- *mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie*
- *die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.*

**LROP**  
**1.1 Ziffer 04**



(1) Im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie einer hohen Standortattraktivität, Umwelt- und Lebensqualität in Südniedersachsen soll die Arbeit des Südniedersachsenbüros, der WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH, der Südniedersachsenstiftung, der Bildungsregion Göttingen e. V., der Gesundheitsregion Göttingen und des Demografiemanagements des Landkreises Göttingen umfassend unterstützt werden.

Regionale Zusammenarbeit soll dazu beitragen, in allen Räumen Südniedersachsens die Vielfalt der Lebensverhältnisse als neuen Weg zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen zu schaffen und damit Strukturschwächen abzubauen.

(2) Die Leader-Regionen im Planungsraum und ihre regionalen Entwicklungsstrategien sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Entwicklung des ländlichen Raumes zu unterstützen und sollen in Ergänzung und unter Beachtung von regionalplanerischen Steuerungsinstrumenten dessen Funktion als Lebens- und Wirtschaftsraum sichern und entwickeln.

Die im Rahmen der Regionalen Entwicklungskonzepte der LEADER-Regionen Göttinger Land und Osterode am Harz postulierten Zielvorstellungen sollen in einem kontinuierlichen Prozess aktualisiert und durch Projekte umgesetzt werden.

(3) Zur Unterstützung der Gemeinden soll das Projekt der Dorfmoderation und die Ausbildung der Dorfmoderatoren fortgeführt und unterstützt werden.

Auch unterhalb der Zentrale-Orte-Ebene sollen in Ortschaften tragfähige Vernetzungs- und Versorgungsstrukturen mit realen Begegnungsorten erhalten oder aufgebaut werden.

**(4) Die regionale Ländergrenzen übergreifende Zusammenarbeit mit Nordhessen und Nordthüringen ist weiter zu vertiefen.**

**Bei Planungen mit überregionalen Auswirkungen sind die Nachbarländer in den Abstimmungsprozess einzubeziehen.**

(5) Unter Berücksichtigung der im Harzraum bestehenden gemeinsamen ökologischen, ökonomischen und insbesondere touristischen Grundlagen und spezifischen Problemstellungen soll die Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen gebietsübergreifend im Rahmen des Harzer Touristikverbandes (HTV) unter Einschluss des Regionalverbandes Harz dauerhaft weitergeführt werden.

05 *In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.*

LROP  
1.1 Ziffer 05

**(1) Um die Standortattraktivität und die regionalen Wachstumspotenziale langfristig zu sichern und zukünftig auch unterstützen zu können, sind die Besonderheiten der Region als Stärken herauszustellen; Schwächen sind zu analysieren und zu beseitigen. Darüber hinaus sind die eigenen Entwicklungspotenziale zu nutzen und zu fördern.**



**(2) Die regionale Wirtschaft ist durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen zu unterstützen. Strukturelle Gegebenheiten der gewerblichen Wirtschaft im Planungsraum sind durch ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot und eine Branchenvielfalt zu sichern und so zu stärken, dass konjunkturelle Anfälligkeiten so gering wie möglich gehalten werden.**

**Zur Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Arbeitsstätten im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich und für deren Ergänzung im Bereich Handel, Gastgewerbe sowie im produzierenden Gewerbe sind im Rahmen der regionalen Strukturpolitik Maßnahmen zu ergreifen und zu fördern.** Diese sollen sich an der jeweiligen Zentralitätsstufe und der verkehrlichen Erreichbarkeit orientieren und die Standortgunst sowie die örtliche, soziale und städtebauliche Situation berücksichtigen.

06 *Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.*

LROP  
1.1 Ziffer 06

**(1) Im Hinblick auf strukturelle und standortbedingte Änderungen der Wirtschaft durch den demografischen Wandel sind, insbesondere in strukturschwächeren Bereichen des Planungsraumes, geeignete Initiativen zu entwickeln und Anpassungen vorzunehmen.**

Die sozialraumorientierte Planung soll so in die raumstrukturellen Verhältnisse eingebunden werden, dass es zur Gleichheit der Lebensverhältnisse beiträgt, diese sichert und möglichst verbessert.

07 *Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen in angemessener Weise die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft werden.*

LROP  
1.1 Ziffer 07





*Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,*

- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
- *die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,*
- *die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,*
- *die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie*
- *die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.*

**(1) In den ländlich geprägten Gebieten des Planungsraumes gilt es vordringlich,**

- **die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Infrastrukturausstattung nachhaltig zu stärken,**
- **endogene Entwicklungspotenziale zukunftsorientiert und ressourcenschonend zu nutzen,**
- **Siedlungsstrukturen bedarfsgerecht zu gestalten und qualitätserhaltend weiterzuentwickeln,**
- **die prägenden naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig zu sichern und zu verbessern und**
- **kontinuierlich den Ausbau leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie voranzutreiben.**

**(2) Das Telekommunikationsnetz ist derart auszubauen bzw. zu sichern, dass infrastrukturbedingte Standortnachteile vermieden werden. Eine qualitativ und quantitativ zufriedenstellende Versorgung mit Breitbandanschlüssen ist sicherzustellen.**

**Der Auf- und Ausbau einer Breitband-Hochleistungsinfrastruktur ist auf Glasfaserbasis zu verwirklichen.**

**(3) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen linienhafter Infrastruktur sind zur Beschleunigung des Netzausbaus leitungsgebundener Informationstechnologien sowie zur Minderung der durch den Ausbau entstehenden Raumbelastung Bündelungsmöglichkeiten und Mehrfachnutzungspotenziale zu prüfen und soweit wie möglich auszuschöpfen. Dementsprechend ist auf eine möglichst frühzeitige und enge Abstimmung zwischen den Gemeinden sowie den Netzbetreibern hinzuwirken.**

**(4) Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist bedarfsgerecht flächendeckend zu sichern und zu entwickeln.**

(5) Sendetechnische Anlagen sind im Sinne einer koordinierten Standortplanung möglichst auf wenige Antennenträger oder bauliche Anlagen zu bündeln. Dementsprechend sind Kooperationen der verschiedenen Betreiber und Anbieter anzustreben.



Die Versorgungssysteme sind möglichst umweltverträglich zu errichten und zu betreiben. **Schädliche Umweltauswirkungen – bezogen auf sämtliche Schutzgüter – bzw. Risiken infolge elektromagnetischer Emissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind zu vermeiden bzw. weitestgehend zu minimieren.**

- 08 *Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.* LROP  
1.1 Ziffer 08
- 09 *Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.* LROP  
1.1 Ziffer 09

**(1) Im Planungsraum ist die Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen – insbesondere mit der Universität Göttingen und den Fachhochschulen – untereinander zu fördern und zu entwickeln, so dass sich Stabilisierungs- und Wachstumsimpulse für die Wirtschaft ergeben.**

**Das regionale Übergangsmanagement im Berufsbildungssystem ist weiter zu verbessern und die Arbeit der Bildungsregion Göttingen zu unterstützen.**

**(2) Die Zusammenarbeit aller Kulturträger ist im Planungsraum zu koordinieren, aufeinander abzustimmen und planungsraumübergreifend zu verflechten.**

Dieses breit angelegte Kulturangebot soll alle Bevölkerungsbedürfnisse und -gruppen berücksichtigen.

(3) Die im Planungsraum vorhandenen Heimatmuseen und Ausstellungen sollen als Zeugnisse kulturgeschichtlicher Entwicklung erhalten werden. Die dort geleistete Kulturarbeit soll unterstützt werden.

- 10 *Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.* LROP  
1.1 Ziffer 10
- 11 *Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.* LROP  
1.1 Ziffer 11

## **1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung**

- 01 *In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.* LROP  
1.2 Ziffer 01
- 02 *Die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Raumordnung und Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden.* LROP  
1.2 Ziffer 02



- 03 *Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass* LROP  
1.2 Ziffer 03
- die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,
  - die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden,
  - die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden,
  - in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird,
  - Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.
- 04 *Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.* LROP  
1.2 Ziffer 04
- 05 *In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen* LROP  
1.2 Ziffer 05
- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
  - die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
  - die Arbeitsmarktschwerpunkte und
  - die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur

*gestärkt werden. In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; in den Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen dazu verbindliche, Landesgrenzen übergreifende Regelungen geschaffen werden.*

*In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.*

*Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.*

(1) Als Instrument regionaler Strukturpolitik soll die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg regionale Kräfte für die ökonomische, soziale, ökologische und kulturelle Entwicklung vernetzen. Dabei soll quantitativ und qualitativ nachhaltiges Wachstum gefördert werden. Durch den Ausgleich zwischen ländlichen und verdichteten Raum soll ein Nutzen für alle erreicht werden. Die regionale Identität und verantwortungsvolle Zusammenarbeit soll auf der Ebene der Metropolregion gestärkt werden.



06 *Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden.*

LROP  
1.2 Ziffer 06

*Regionale Kooperationen und Wachstumsinitiativen wie die Ems-Achse und die Wachstumskooperation Hansalinie A 1 sollen unterstützt werden.*

## **2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur**

### **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

01 *In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.*

LROP  
2.1 Ziffer 01

(1) Der sozial- und denkmalverträglichen Um- und die Wiedernutzung historischer Bausubstanz bzw. von Bauten, die historische Siedlungsstrukturen prägen, ist Vorrang vor dem Neubau von Wohn- und Gewerbeflächen zu geben.

Die Siedlungsstrukturen sind so weiterzuentwickeln, dass sie sich in die historisch gewachsene Kulturlandschaft einpassen und kulturelle Sachgüter erhalten werden. Notwendige Erneuerungen und Umstrukturierungen im Siedlungsbestand sind behutsam so durchzuführen, dass historische Bausubstanz und historische Siedlungsstrukturen in ihren Funktionen gesichert und die Lebensbedingungen der Bewohner verbessert werden.

(2) Ortsbildprägende Bauten, Grün- und Freiflächen sowie Straßen- und Platzräume sind in ihrem Zusammenhang zu erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen, insbesondere der denkmal- und landespflegerischen Erfordernisse zu entwickeln. Die Verwendung ortstypischer Baumaterialien und Farbgestaltungen ist zu fördern, die ortsübliche Gestaltung baulicher Anlagen zu gewährleisten und bei der Ortsentwicklung sind die Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen Bausubstanz zu beachten.

02 *Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.*

LROP  
2.1 Ziffer 02

**(1) Die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Planungsraum ist vorrangig auf die zentralen Orte sowie die Standorte mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, die in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sind, auszurichten.**



**(2) Vor Inanspruchnahme von Freiflächen für weitere Siedlungsflächenentwicklung ist von den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung vorrangig zu prüfen, inwieweit der geplante Flächenbedarf nicht durch innerörtliche Bauflächenreserven abgedeckt werden kann. Im Hinblick auf ein anzustrebendes nachhaltiges Siedlungsflächenmanagement der Kommunen ist in der Begründung der Bauleitpläne ein Nachweis über vorhandene Flächenreserven zu erbringen; insbesondere Baulücken und durch Bauleitplanung bereits gesicherte, aber noch nicht in Anspruch genommene Siedlungsentwicklungsflächen sind in die Bedarfsermittlung einzustellen und konkret auf Verfügbarkeit bzw. Aktivierungsmöglichkeit zu untersuchen.**

**(3) Aufgrund der Veränderungsprozesse der Bevölkerungsentwicklung bei Einwohnerzahlen und Altersstrukturen durch den demografischen Wandel ist auf eine vorausschauende und nachhaltige Siedlungsentwicklung hinzuwirken; hierfür sind die aktuellen gemeindebezogenen Bevölkerungsprognosen des Landes Niedersachsen und die daraus abgeleiteten Siedlungsflächenbedarfe sowie die sich mancherorts zunehmend abzeichnende Leerstandsproblematik zu berücksichtigen.**

**(4) Bei Ortsteilen ohne besondere Funktionszuweisung ist die weitere Siedlungsentwicklung auf die örtliche Eigenentwicklung zu beschränken; diese ist mittels Bauleitplanung grundsätzlich möglich, der Zuwachs an Bruttobaulandfläche für Wohnen darf jedoch bis zum Jahr 2030 maximal 3 % betragen. Ausgangswert ist die bestehende Bruttobaulandfläche am 31.12.2019.**

**Übersteigt der Zuwachs an Bruttobaulandfläche des Ortsteils im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens in Addition mit am Ort vorhandenen Flächenüberhängen aus bauleitplanerisch bereits abgesicherten, bisher aber nicht realisierten Wohnbaupotenzialflächen den maximalen Entwicklungswert von 3 %, ist bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen vor Ort ein Flächentausch von bauleitplanerisch gesicherten Flächen im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.**

**Sofern in Einzelfällen in Abstimmung mit der Regionalplanung besondere örtliche Gegebenheiten eine begründete Ausnahme von den Sätzen 1–3 erforderlich machen, ist bei Zustimmung durch die Regionalplanung ein Abweichen vom maximalen Entwicklungswert (3 %) möglich.**

(5) Das Wohnraumangebot soll den Ansprüchen verschiedener Lebensphasen und -formen gerecht werden. Für die mittelzentralen Standorte Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz sowie die grundzentralen Standorte Bovenden und Rosdorf soll die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für den Geschosswohnungsbau berücksichtigt werden. Insbesondere ist vor dem Hintergrund des wachsenden Anteils an Ein- und Zweipersonenhaushalten für ausreichend kleine und barrierefreie Wohnungen zu sorgen.

03 *Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.*

LROP  
2.1 Ziffer 03



**(1) Der Verflechtungsraum zwischen dem Oberzentrum Göttingen und den Grundzentren Bovenden und Rosdorf ist so zu entwickeln, dass günstige Voraussetzungen für eine Attraktivitätssteigerung des ÖPNV und zur Förderung emissionsarmer Verkehrsarten genutzt werden können.** Negative Auswirkungen aufgrund der Verdichtungsfolgen sollen minimiert werden.

**(2) Im Bereich der Gemeinden Friedland und Rosdorf wird in der zeichnerischen Darstellung ein gemeindeübergreifendes Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt. In diesem interkommunalen Gewerbegebiet ist ausschließlich eine regional bedeutsame Gewerbeflächenentwicklung vorzusehen. Eine Flächeneignung besteht insbesondere für die Distributionsbranche. Eine Industrieflächenentwicklung ist nicht zulässig.**

04 *Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.*

LROP  
2.1 Ziffer 04

05 *Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.*

LROP  
2.1 Ziffer 05

**(1) Die festgelegten zentralen Orte üben gleichzeitig die Funktion als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten aus. Besonders hervorzuheben sind:**

- **der mittelzentrale Standort Duderstadt**  
(Aufgrund der funktionalen und städtebaulichen Verflechtungen gehören neben der Kernstadt die Ortsteile Gerblingerode, Tiftlingerode und Westeroode als Wohnstättenschwerpunkte zum Mittelzentrum),
- **der mittelzentrale Standort Hann. Münden**  
(Aufgrund der funktionalen und städtebaulichen Verflechtungen gehören neben der Kernstadt die Ortsteile Bonaforth, Gimte und Volkmarshausen zum Mittelzentrum),
- **der mittelzentrale Standort Osterode am Harz,**
- **die grundzentralen Standorte Bovenden und Rosdorf**  
(Entlastungsfunktion aufgrund ihrer besonders engen räumlichen Verflechtungen zum Oberzentrum Göttingen).

**Alle weiteren Grundzentren haben eine regionale Bedeutung als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten.**

**(2) Die festgelegten zentralen Orte üben gleichzeitig die Funktion als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten aus. Besonders hervorzuheben sind:**

- **die mittelzentralen Standorte Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz,**
- **die grundzentralen Standorte Bovenden und Rosdorf (aufgrund ihrer engen räumlichen Verflechtung zum Oberzentrum Göttingen) sowie Herzberg am Harz.**

**Alle weiteren Grundzentren haben eine regionale Bedeutung zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten.**



- 06 *Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.* LROP  
2.1 Ziffer 06

**(1) Baulücken und Leerstände sollen mit einem einheitlichen System (Baulücken- und Leerstandskataster) von den Kommunen erfasst und mit fachlicher Unterstützung handlungsrelevant ausgewertet werden.**

- 07 *Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.* LROP  
2.1 Ziffer 07

**(1) Außerhalb der zentralen Orte wird weiteren Standorten aufgrund der vorhandenen Ausstattung mit Einrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs die Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen, wenn jeweils die folgenden Kriterien erfüllt wurden:**

- ausreichende ÖPNV-Anbindung (mindestens 2-Stunden-Takt),
- Betreuungseinrichtung für Kinder,
- Grundschule,
- Lebensmittel-Einzelhandel,
- ärztliche Grundversorgung.

**Als Standorte werden in der zeichnerischen Darstellung folgende Ortsteile festgelegt:**

- Bilshausen (Samtgemeinde Gieboldehausen),
- Eisdorf (Gemeinde Bad Grund),
- Friedland (Gemeinde Friedland),
- Förste (Stadt Osterode am Harz),
- Hedemünden (Stadt Hann. Münden),
- Lenglern (Flecken Bovenden),
- Nesselröden, (Stadt Duderstadt),
- Pöhlde (Stadt Herzberg am Harz),
- Rhumspringe (Samtgemeinde Gieboldehausen),
- Scheden (Samtgemeinde Dransfeld),
- Seulingen (Samtgemeinde Radolfshausen),
- Uschlag (Gemeinde Staufenberg),
- Wulften am Harz (Samtgemeinde Hattorf am Harz).

**Aufgrund der regionalen Sondersituation einer Anbindung durch den Schienenpersonenverkehr werden die Ortsteile**

- Barbis (Stadt Bad Lauterberg im Harz) und
- Gittelde (Gemeinde Bad Grund)

**ebenfalls als Standort mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt.**

**An diesen Standorten sind Ausweisungen von Wohnbauflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich.**





**(2) Außerhalb der zentralen Orte wird weiteren Standorten aufgrund von Standortvorteilen oder einer regionalen Sondersituation die Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zugewiesen.**

Als Standorte werden in der zeichnerischen Darstellung folgende Ortsteile festgelegt:

- Bilshausen (Samtgemeinde Gieboldehausen),
- Friedland (Gemeinde Friedland),
- Gittelde (Gemeinde Bad Grund),
- Hedemünden (Stadt Hann. Münden),
- Lenglern (Flecken Bovenden),
- Lutterberg (Gemeinde Staufenberg),
- Zorge (Gemeinde Walkenried).

**An diesen Standorten sind zusätzliche Ausweisungen von gewerblichen Bauflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich.**

08 *Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. **Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden.** Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an zentrale Orte angebunden sein.*

LROP  
2.1 Ziffer 08

**(1) Touristische Großprojekte sind im Vorfeld überregional abzustimmen. Vorhaben im Nahbereich zentraler Orte bzw. Wohn- und Arbeitsstättenschwerpunkten sowie Orten mit guter ÖPNV-Anbindung ist der Vorzug zu geben.**

09 *Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.*

LROP  
2.1 Ziffer 09

*Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.*

*Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.*

**(1) Klimaökologische und lufthygienische Belange sind bei räumlichen Planungen besonders zu berücksichtigen.** Dementsprechend sind relevante Informationen zu ermitteln und möglichst umfassend in die Abwägung einzubeziehen.

Funktionen und Leistungen klimatischer Ausgleichsräume sollen erhalten werden; in Bedarfsräumen sollen Möglichkeiten zur Klimaverbesserung genutzt werden.

Zur Verbesserung des Kleinklimas sollen insbesondere im Umland der Mittelzentren Hann. Münden und Duderstadt sowie der Grundzentren Rosdorf und Bovenden geeignete Freiräume gesichert werden.

Kaltluftschneisen sollen erhalten werden.





## 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und zentralen Orte

- 01 *Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.*

LROP  
2.2 Ziffer 01

*Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.*

*Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.*

**(1) Zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist in allen Teilen des Landkreises auf eine bedarfsgerechte Daseinsvorsorge hinzuwirken. Der Erhalt der Einrichtungen der Daseinsvorsorge hat an den Standorten der zentralen Orte Vorrang.**

**(2) Das Natur-Erlebnis-Zentrum Gut Herbigshagen (Duderstadt), das Waldpädagogikzentrum Göttingen mit dem Regionalen Umweltbildungszentrum (RUZ) Reinhausen, dem Haus Steinberg in Hann. Münden und dem Haus Rotenberg in Pöhle sind aufgrund ihrer Bedeutung für Kinder und Jugendliche in ihrem Bestand zu sichern.**

**(3) Einrichtungen des Sozialwesens, Eltern- bzw. Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser sowie Einrichtungen mit familienspezifischer Relevanz und zur Integration von Migrant\*innen sind ortsnah zu entwickeln und zu erhalten. Der vom Landkreis Göttingen betriebene, landkreisweite Ausbau von Familienzentren ist als Ausgangspunkt für soziale Teilhabe in allen Lebensphasen weiter voranzutreiben.**

- 02 *Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.*

LROP  
2.2 Ziffer 02

*Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.*

(1) Grundsätzlich soll ein Rückzug vorhandener Einrichtungen des Kultur-, Bildungs- und Sozialwesens „aus der Fläche“ vermieden werden. Im Falle erforderlich werdender bedarfsspezifischer Anpassungen aufgrund des demografischen Wandels soll der verkehrlichen Erreichbarkeit der Standorte durch den ÖPNV ein hoher Stellenwert beigemessen werden.



**03** *Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.*

**LROP**  
**2.2 Ziffer 03**

*In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.*

*Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.*

*Die Grundzentren sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere zentrale Orte festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.*

**(1) Grundzentren sind die Ortsteile:**

- Adelebsen (Flecken Adelebsen),
- Bad Lauterberg im Harz (Stadt Bad Lauterberg im Harz),
- Bad Sachsa (Stadt Bad Sachsa),
- Badenhausen (Gemeinde Bad Grund / Harz),
- Bovenden (Flecken Bovenden),
- Dransfeld (SG Dransfeld),
- Ebergötzen (SG Radolfshausen),
- Gieboldehausen (SG Gieboldehausen),
- Groß Schneen (Gemeinde Friedland),
- Hattorf am Harz (SG Hattorf am Harz),
- Herzberg am Harz (Stadt Herzberg am Harz),
- Landwehrhagen (Gemeinde Staufenberg),
- Reinhausen (Gemeinde Gleichen),
- Rosdorf (Gemeinde Rosdorf),
- Walkenried (Gemeinde Walkenried).

**(2) Dem Grundzentrum Herzberg am Harz wird neben der grundzentralen Funktion eine mittelzentrale Teilfunktion in den Bereichen Gesundheit und Verkehr zugewiesen.**

**(3) Im Rahmen der Bauleitplanung ist der vordringlichen Funktionsstärkung der zentralen Orte und der Ortsteile mit einer Funktionszuweisung (siehe Ziffer 2.1 07) Rechnung zu tragen.**

**04** *Zentrale Orte sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.*

**LROP**  
**2.2 Ziffer 04**

**(1) Die zentralen Siedlungsgebiete des Landkreises Göttingen sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.**

**05** *Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.*

**LROP**  
**2.2 Ziffer 05**



*Die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.*

*Es sind zu sichern und zu entwickeln:*

- *in Oberzentren: zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf,*
- *in Mittelzentren: zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,*
- *in Grundzentren: zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf,*
- *außerhalb der zentralen Orte: Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung.*

*Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.*

*Für Zentrenverbände sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen. Durch Festlegungen von zentralen Orten und Zentrenverbänden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen und Leistungsfähigkeiten benachbarter zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.*

**06** *Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.* LROP  
2.2 Ziffer 06

*Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, Groningen, die Netzwerkstadt Twente, Münster, Bielefeld, Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung die zu beachten ist.*

**07** *Mittelzentren sind in den Städten Duderstadt, Hann. Münden, Osterode am Harz.* LROP  
2.2 Ziffer 07

## 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

**01** *Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.* LROP  
2.3 Ziffer 01

(1) Die Nahversorgungsstrukturen als wesentliches Element kommunaler Daseinsvorsorge sind sowohl in den zentralen Orten als auch in den übrigen Ortsteilen der Gemeinden und Städte zu sichern und in zumutbarer Erreichbarkeit auch für immobile Bevölkerungsschichten neu zu entwickeln; diesbezüglich sollte auch eine gute Einbindung in das ÖPNV-Netz gewährleistet sein.

Insbesondere soll auch die Errichtung von Nachbarschaftsläden, die einen wichtigen Beitrag zur Nahversorgung leisten, gefördert werden.

Sofern eine wohnortnahe Grundversorgung nicht möglich ist, ist zumindest durch mobile Angebotsformen ein Minimum an Versorgung zu gewährleisten.



- 02** *Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen. Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomeration).* LROP  
2.3 Ziffer 02
- 03** <sup>1</sup>*In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).* LROP  
2.3 Ziffer 03
- <sup>2</sup>*In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).*
- <sup>3</sup>*In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral). <sup>4</sup>Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere*
- *der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter zentraler Orte,*
  - *der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden zentralen Orte,*
  - *von grenzüberschreitenden Verflechtungen und*
  - *der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte*
- zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.*
- <sup>5</sup>*Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.*
- <sup>6</sup>*Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.*
- <sup>7</sup>*Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs- / Genussmittel und Drogeriewaren. <sup>8</sup>Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.*
- <sup>9</sup>*Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. <sup>10</sup>Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten zentralen Ortes.*

(1) Die für die Mittelzentren Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz ermittelten „Kongruenzräume aperiodisch“ sollen bei raumbedeutsamen, großflächigen Einzelhandelsplanungen berücksichtigt werden.



**04** *Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).* LROP  
2.3 Ziffer 04

**05** *<sup>1</sup>Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). <sup>2</sup>Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. <sup>3</sup>Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.* LROP  
2.3 Ziffer 05

(1) Bei der geplanten Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsvorhaben mit innenstadt- / zentrenrelevanten Sortimenten sollen die im Regionalen Einzelhandelskonzept ermittelten Versorgungskerne als städtebaulich integrierte Lagen vordringlich als potenzielle Ansiedlungsstandorte berücksichtigt werden.

**(2) In den Versorgungskernen der Mittel- und Grundzentren ist der Verkaufsflächenanteil der zentrenrelevanten Sortimente zu erhöhen.**

Bei der Einstufung, was als zentrenrelevant gilt, ist die Sortimentsliste für den Landkreis Göttingen zu beachten.

**06** *Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,* LROP  
2.3 Ziffer 06

- a) *wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m<sup>2</sup> beträgt oder*
- b) *wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.*

**07** *<sup>1</sup>Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot).* LROP  
2.3 Ziffer 07

<sup>2</sup>Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. <sup>3</sup>Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzübereichungen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.

**(1) Geplante Einzelhandelsgroßprojekte (Neuansiedlungen und Erweiterungen) sind vor Aufstellung oder Änderung eines entsprechenden Flächennutzungsplanes, Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes dem Landkreis Göttingen durch die Gemeinden und Städte frühzeitig anzuzeigen und abzustimmen.**



**(2) Bei regional und überregional bedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten ist innerhalb des Planungsraumes und auch mit benachbarten unteren Landesplanungsbehörden und der IHK eine frühzeitige Abstimmung herbeizuführen.**

(3) Bei der Steuerung der Einzelhandels- und Zentrenentwicklung kommt den Gemeinden eine zentrale Rolle zu; um die im Landkreis Göttingen vorhandenen spezifischen Standortvoraussetzungen und -bedingungen noch besser berücksichtigen zu können, sollen kommunale Einzelhandelskonzepte erstellt werden.

**08** *Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).*

**LROP**  
**2.3 Ziffer 08**

(1) Um die Voraussetzungen für eine langfristige wettbewerbsneutrale Sicherung und Wiederherstellung ausgeglichener Versorgungsstrukturen zu schaffen, sollen bestehende Bebauungspläne an die aktuelle Fassung des § 11 Abs. 3 BauNVO angepasst werden.

In Gewerbe- und Industriegebieten sollen Baurechte für den Einzelhandel – auch unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit – möglichst vermieden werden, um funktionsfähige Versorgungsbereiche nicht zu gefährden und die für gewerbliche und industrielle Zwecke geeigneten Gebiet zu erhalten.

**10** *<sup>1</sup>Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mind. 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn*

**LROP**  
**2.3 Ziffer 10**

- *sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,*
- *sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen,*
- *sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und*
- *ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet.*

*<sup>2</sup>Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen. <sup>3</sup>Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. <sup>4</sup>Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.*

**(1) Als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung werden festgelegt:**

- **Friedland (Gemeinde Friedland),**
- **Hedemünden (Stadt Hann. Münden),**
- **Lenglern (Flecken Bovenden),**
- **Rhumspringe (Samtgemeinde Gieboldehausen),**
- **Scheden (Samtgemeinde Dransfeld),**
- **Seulingen (Samtgemeinde Radolfshausen),**
- **Uschlag (Gemeinde Staufenberg),**
- **Wulfen am Harz (Samtgemeinde Hattorf am Harz).**



(2) Bei der Entwicklung der o.g. Nahversorgungsstandorte sind die im Regionalen Einzelhandelskonzept abgegrenzten Versorgungsbereiche und die ermittelten Entwicklungspotenziale zu beachten.

### 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

#### 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

##### 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

01 *Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen. Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.*

LROP  
3.1.1 Ziffer 01

**(1) Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen und historischen Entwicklung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, des Bergwesens, des Tagebaus zur Rohstoffgewinnung und des verarbeitenden Gewerbes sind die historischen Kulturlandschaften und Landschaftsbestandteile im Planungsraum im Rahmen einer fachübergreifenden Zusammenarbeit von Natur-, Umwelt- und Denkmalschutz und unter Beteiligung der betroffenen Flächennutzer zu erhalten und möglichst durch nachhaltige Bewirtschaftung zu pflegen, ggfs. wiederherzustellen.**

**Kulturlandschaften sind so zu erhalten und zu pflegen, dass historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen, historische Freiräume, Blickbeziehungen, Silhouetten und Ortsbilder einschließlich ihrer Umgebung und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben.**

**(2) Die bisherigen Anstrengungen zur Erhaltung, Erfassung und Erforschung der kulturellen Sachgüter im Landkreis Göttingen sollen abgesichert und fortgesetzt werden. Dieses gilt insbesondere für die historischen Befestigungsanlagen, die Hinterlassenschaften der ur- und frühgeschichtlichen jägerischen und bäuerlichen Kulturen in der Fläche, die Relikte der Metallgewinnung und -verarbeitung sowie der Glasherstellung, die Spuren der regionalen Wirtschaftsgeschichte sowie für die Anlagen des Weltkulturerbes „Bergwerk Rammelsberg, Altstadt Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“, die weitere Erfassung geodätischer Denkmäler und historischer Grenz- und Meilensteine.**





Historische Anlagen der Industrie, des Gewerbes, der ortsbildprägenden Wasserwirtschaft und die Mühlengräben, der Klöster und der Bäderarchitektur sind als Denkmäler einer in den Naturraum des Harzes und Südharz eingebetteten Wirtschaftsgeschichte zu erhalten, zu pflegen, möglichst zu rekonstruieren und einer adäquaten Folgenutzung zuzuführen.

Kulturelle Sachgüter, dazu zählen unter anderem historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kultur- und Bodendenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sind nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten.

Historische Freiräume, Blick- und Sichtbeziehungen, Landmarken, Silhouetten und Ortsbilder einschließlich ihrer Umgebung sind dabei ebenso zu berücksichtigen und zu erhalten.

Die großräumigen Sichtbeziehungen auf die Burgen Adelebsen und Plesse und den Kirchberg Reinhausen sind besonders schutzbedürftig. Gleiches gilt für die freistehenden Warten Roringen, Sulberg, Diemarden und Wollbrandshausen, die als Teile eines Gesamtsystems von Landwehren um Göttingen überliefert sind.

Wegen seiner Kleinteiligkeit und kulturhistorischen Einmaligkeit ist der Prozessionsweg mit Wegekreuzen und Wallfahrtskapelle in Wollbrandshausen in seiner Umgebung zu schützen. Gleiches gilt für die Kreuzwegestationen in Duderstadt-Immingerode.

Die Stadt Denkmale Duderstadt, Hann. Münden und der ehem. Stadt Hedemünden sind mit Sichtbeziehungen aus und in die umgebende Landschaft zu erhalten und zu pflegen und mit einer angemessenen Nutzung zu belassen.

Die denkmalgeschützte Altstadt der Stadt Osterode und ihre Silhouette sind mit den Blick- und Sichtbeziehungen aus und in die umgebende Landschaft zu erhalten. Dabei sind die Blickbeziehungen zu der historischen Fernhandelsstraße und heutigem überregionalem Wanderweg „Harzer Hexenstieg“ von besonderer Bedeutung.

Die prägenden Blick- und Sichtbeziehungen zwischen Landschaft und Landmarken wie Schloss Herzberg mit Stadt Herzberg und dem Siebertal, dem Bismarckturm in Bad Lauterberg und dem Knesebeckschacht in Bad Grund sind besonders schutzbedürftig.

Wegen seiner einmaligen baugeschichtlichen und künstlerischen Bedeutung ist das Kloster mit Klosterbezirk und Klosterteichen in Walkenried als bauliche und funktionelle Einheit besonders schützenswert – es ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt.

Der Teilbereich der Unesco-Welterbestätte „Oberharzer Wasserwirtschaft“, bestehend aus 107 historischen Teichen, Gräben mit einer Gesamtlänge von 310 km und Wasserläufen mit einer Gesamtlänge von 31 km ist ebenfalls besonders zu schützen.

Mögliche optische Beeinträchtigungen der überlieferten Erscheinungsformen sollen vermieden und bestehende möglichst beseitigt werden.





**Wegen seiner besonderen historischen und politischen Bedeutung sowie seiner Funktion als Erinnerungsort muss das KZ-Außenlager Ellrich-Juliushütte in seinem baulichen Bestand sowie hinsichtlich der Einbettung in die historische Steinbruchlandschaft auf Dauer erhalten und gesichert werden.** Die wissenschaftliche Erforschung und die Erschließung des Denkmals für die Öffentlichkeit sollen besonders gefördert werden.

**(3) Die Kulturlandschaftsteile und kulturellen Sachgüter sollen für die Öffentlichkeit erforscht, dokumentiert, publiziert und nach Maßgabe der Denkmalverträglichkeit zugänglich gemacht werden. Sie sind in ihrer Gesamtheit wichtige Bestandteile der kulturellen Identität. Als Zielpunkte sollen kulturelle Sachgüter bzw. Orte von herausgehobener kultureller Bedeutung in ihrem regionalen Kontext in geeignete museale Konzepte und Fremdenverkehrskonzepte eingebunden und an das Netz von Wander- und insbesondere Radwegen angeschlossen werden.**

**(4) In der zeichnerischen Darstellung sind Bodendenkmalgebiete zur Sicherung der archäologischen Fundstätten als Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut festgelegt.**

**Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Zerstörungen von Kulturdenkmalen ist die vorherige Erforschung mit Dokumentation zu sichern.**

04

*<sup>1</sup>Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. <sup>2</sup>Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. <sup>3</sup>Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.*

LROP  
3.1.1 Ziffer 04

**(1) Der Boden ist mit seiner natürlichen Funktionalität als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen ein Teil des Naturhaushalts und Wasserkreislaufs, diese elementaren Grundlagen sind zu schützen.** Deshalb haben Planungen auf allen Ebenen und Maßnahmen, die auf den Boden einwirken, den Bodenschutz besonders zu berücksichtigen. Nutzungen der Siedlungs- und Infrastruktur, insbesondere auch der Energiewirtschaft, der Land-, Forst- und Rohstoffwirtschaft haben auf den Erhalt der Bodenfunktionen hinzuwirken.

(2) Zur Vermeidung weiterer Bodenversiegelung und zur Aufrechterhaltung natürlicher Bodenfunktionen ist bei der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung eine flächensparende Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Sie hat bedarfsgerecht und schonend zu erfolgen, Möglichkeiten der Innenbereichsverdichtung und die Wiedernutzbarmachung und Entsiegelung von gewerblichen und industriellen Brachflächen sind auszuschöpfen.

**(3) Mit Schwermetallen aus dem Harzer Bergbau belastete Siedlungsräume sollen als Bodenplanungsgebiet ausgewiesen werden.** Bei der Siedlungsentwicklung und der Nutzung von Flächen sowie beim Umgang mit ausgehobenen Böden, sind die erhöhten Schwermetallgehalte oberflächennaher Böden des Harzes und des Harzvorlandes zu berücksichtigen.



- (4) Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollen von weiterer Inanspruchnahme ausgenommen und durch eine der guten fachlichen Praxis entsprechenden Bewirtschaftung für die Landwirtschaft erhalten werden. Böden auf erosionsgefährdeten Flächen sollen durch eine der Erosion entgegenwirkende Bearbeitung zu bewirtschaften.
- (5) Bei Inanspruchnahme von Böden in sensiblen Gebieten der Grundwasserneubildung und Grundwassergewinnung, insbesondere in Karstgebieten und Bereichen geringer Bodenmächtigkeit, sollen deren Funktionen als Abbau-, Ausgleichs-, Filter- und Puffermedium besonders zu berücksichtigen.
- (6) Böden mit besonderen Standorteigenschaften, seltene Böden, Böden mit kultur oder naturgeschichtlicher Bedeutung und naturnahe Böden sollen erhalten sowie in ihrer Funktion, in ihrem Wert und vor Inanspruchnahme geschützt werden.
- (7) In senkungsgefährdeten Bereichen des Planungsraums (südwestliches Harzvorland), die insbesondere aufgrund auslaugungsfähiger Gesteine (Gipskarst) im Untergrund durch Erdfälle und andere Bodensenkungen gekennzeichnet sind, sind besondere statische Anforderungen bei Bau- und Infrastrukturvorhaben zu berücksichtigen.**

### 3.1.2 Natur und Landschaft

**01** *Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.*

**LROP**  
**3.1.2 Ziffer 01**

- (1) Für den Naturschutz und die Landschaftspflege besonders wertvolle Bereiche, sollen in ihrer Qualität und ihrem ökologisch funktionsfähigem Zusammenhang umfassend und nachhaltig gesichert werden. Neben der Vermeidung einer direkten Inanspruchnahme sollen auch mittelbare negative Auswirkungen berücksichtigt werden.
- (2) Für das System der naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiete soll in Abstimmung mit den raumordnerischen Erfordernissen eine Entwicklung angestrebt werden.

Zur nachhaltigen Sicherung der besonders wertvollen Kernbereiche sollen zum Schutz vor Beeinträchtigungen auch ausreichend bemessene Pufferzonen sowie Vernetzungsstrukturen im Sinne von 3.1.2 02 berücksichtigt und einbezogen werden.

- (3) Neben den Flusstälern der Harzentwässerung und den Wäldern der südlichen und südwestlichen Harzabdachung sind die für den Raum typischen Gips- und Dolomitenkarstlandschaften und ihre Einzelelemente (Erdfälle, Höhlen, Floren etc.) als Besonderheit von übernationaler Bedeutung zu erhalten, zu pflegen und wenn dies sachlich möglich ist, in morphologisch und funktional ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen.**
- (4) Darüber hinaus ist die nachhaltige Sicherung auf die Erhaltung des naturbezogenen Erlebnisraumes zu beziehen. Landschaftsbereiche, die einschließlich der historisch geprägten, charakteristischen Ortsbilder günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweisen, sind in ihrer Wertigkeit zu erhalten, hierzu zählen: die Gebiete „Hainholz“, „Harzer Bergwiesen um Zorge“, „Walkenrieder Kloster- und Gipskarstlandschaft“, „Niemetal mit Kloster Bursfelde“ sowie „Hühnerfeld und Steinberg“.**



**02** *Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden. **Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.***

LROP  
3.1.2 Ziffer 02

(1) Bei der Beurteilung raumbedeutsamer Planungen sind die Erfordernisse zur Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit regionaler Biotopverbundsysteme – bezogen auf den gesamten Planungsraum – zu berücksichtigen.

**(2) Die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes, die ergänzenden regional bedeutsamen Kerngebiete sowie die Habitatkorridore (Verbindungsflächen) und Querungshilfen sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Natur- und Landschaft und Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt.** Entwicklungsflächen des Biotopverbundes sind als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und ergänzend als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund festgelegt.

**Für die aus Maßstabsgründen in der zeichnerischen Darstellung nicht als Vorranggebiete Biotopverbund darstellbaren Gewässerläufe gilt die vorrangige Zielsetzung Biotopverbund gleichermaßen:**

Hauptachsen Fließgewässer	Zugehörige Nebenachsen
1. Fulda	Schede
2. Werra	Nieste, Ingelheimbach
3. Weser	Nieme, Schwülme, Ausschnippe
4. Leine	Rase, Dramme, Garte, Wendebach
5. Hahle	Suhle, Aue, Nathe
6. Rhume	Eller, Renshäuser Bach
7. Oder	Hackenbach, Bremke, Grade Lutter, Krumme Lutter, Sperrlutter
8. Sieber	Kleine Steinau, Große Lonau
9. Söse	Dorster Mühlenbach
10. Zorge	Wieda, Uffe, Steinaer Bach, Ichte

**Ausgehend von den naturräumlichen Gegebenheiten im Planungsraum ist bei der Entwicklung regionaler Vernetzungsstrukturen den Fließgewässern einschließlich der Auenbereiche ein besonderes Gewicht zuzumessen, deren naturnaher Zustand zu erhalten bzw. zu entwickeln ist. In diesem Sinne sind Renaturierungs- und Pflegekonzepte sowie wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsrahmenpläne insbesondere unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzungen und der Fischerei aufzustellen und umzusetzen.**



**(3) Das Grüne Band ist im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu sichern und zu entwickeln. Es ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt.**

03 *Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.* LROP  
3.1.2 Ziffer 03

**(1) Die fünf Querungshilfen für den Biotopverbund im Landkreis Göttingen sind als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt. Die Querungshilfen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen dürfen nicht beeinträchtigt werden.**

04 *In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.* LROP  
3.1.2 Ziffer 04

05 *Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.* LROP  
3.1.2 Ziffer 05

04-05 (1) Die Entwicklungs- und Verbindungsflächen sollen durch gemeindliche Maßnahmen aufgewertet werden. Zur Umsetzung des Biotopverbundes sollen die Fördermöglichkeiten, die Programme bieten, genauso wie Kooperationen zwischen den Trägern der Belange Naturschutz, Wasser-, Land- und Forstwirtschaft und Fischerei genutzt werden. Die örtliche Landschafts- und Bauleitplanung soll die Umsetzung des Biotopverbundes unterstützen, indem Kompensationsmaßnahmen vor allem in Flächenpools und in den für den Biotopverbund vorgesehenen Gebieten umgesetzt werden.

06 *Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.* LROP  
3.1.2 Ziffer 06

07 *Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.* LROP  
3.1.2 Ziffer 07

**(1) Extensivierungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind durch Koordination in abgestimmte regionale Konzepte auf Grundlage der Ziele des Landschaftsrahmenplans Landkreis Göttingen (LRP) einzubinden.**



**Im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen ist zu gewährleisten, dass die standortangepassten, extensiven, historisch gewachsenen Landnutzungsformen und raumtypischen Orts- und Landschaftsbilder erhalten werden. Die Möglichkeiten, die der Vertragsnaturschutz, die ökologische Landbewirtschaftung und eine umfassende Einbindung der Landwirtschaft in aufzustellende Bewirtschaftungs- und Pflegekonzepte auch zur Existenzsicherung bäuerlicher Betriebe bieten, sind zu nutzen. Gleiches gilt für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Wälder.**

Diese Zielerreichung soll auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang soll gegebenenfalls auch eine Kopplung mit Retentionsräumen zur Hochwasservermeidung (Reaktivierung von Altgewässern und natürlicher Überschwemmungsgebiete) angestrebt werden.

**Die durch ein erlebnisreiches Landschaftsbild geprägten Landschaftsräume sind vor negativen Veränderungen nachhaltig zu schützen. Die kulturlandschaftliche Charakteristik ist in ihrem Erscheinungsbild und der ökologischen Wertigkeit zu erhalten. Die jeweiligen prägenden natur- und kulturraumtypischen Elemente und Strukturen der Morphologie, Vegetation und Nutzungen sind zu sichern.**

08 *Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:*

LROP

3.1.2 Ziffer 08

1. *Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,*
2. *Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,*
3. *Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,*
4. *Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,*
5. *Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.*

***Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.***

***Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.***

*Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.*



(1) Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegten, für den Naturschutz aus europäischer, landesweiter und regionaler Sicht gem. Landschaftsrahmenplan (LRP) besonders wertvollen Gebiete sind vordringlich zu schützen und gegenüber Beeinträchtigungen nachhaltig zu sichern. Diese besonders wertvollen Gebiete umfassen:

- Lebensräume seltener und / oder bedrohter Tier- und Pflanzenarten,
- in besonderem Maße naturnahe Wälder (im Harz u. a. montan geprägte naturnahe Wälder), Trocken- und Magerrasenstandorte, Hochmoore, natürliche und naturnahe Stillgewässer, naturnahe Fließgewässer einschließlich ihrer Auwälder, Feuchtgebiete und -wiesen, Bergwiesen im Harz, Dolomit- und Gipskarstlandschaften und ihre Einzelelemente – wie Erdfälle, Karrenfelder, Bachschwinden, Karstquellen, Höhlensysteme, Felsfluren, Schutthänge –, anthropogen entstandene Höhlen, Stollen und Wasserläufe des ehemaligen Bergbaus,
- Geowissenschaftlich wertvolle Bereiche und seltene Landschaftsbestandteile.

Eine Entwicklung und Unterschützstellung soll angestrebt werden, wenn ein Schutzbedarf wegen erheblicher Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Gebietes besteht. Das vom Niedersächsischen Forstplanungsamt in Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung im Rahmen des LÖWE+-Programms<sup>1</sup> erarbeitete Waldschutzgebietskonzept soll dabei besonders berücksichtigt werden. Bei raumordnerischen Entscheidungen ist den entsprechenden Erfordernissen ein besonders hohes Gewicht zuzumessen.

(2) Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegten wertvollen Landschaftsbereiche sind in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholungseignung sowie für den Erhalt der kurlandschaftlichen Charakteristik entsprechend den §§ 26 und 29 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. den §§ 19 und 22 NAGBNatSchG<sup>2</sup> und dem LRP zu sichern.

(3) Die Auen der Prioritätsgewässer der WRRL<sup>3</sup>, insbesondere die Schwerpunktgewässer für die WRRL-Maßnahmenumsetzung – wie z. B. Leine, Rhume und Oder mit ihren Nebengewässern, Dramme, Schwülme – sollen in die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft einbezogen werden, um sie vor unverträglichen raumbedeutsamen Planungen dieser oder nachgelagerter Planungsebenen zu schützen. Das Aktionsprogramm „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ soll im RROP hinsichtlich der Auenabgrenzung räumlich konkretisiert werden.

### 3.1.3 Natura 2000

- |           |   |                                       |
|-----------|---|---------------------------------------|
| <b>01</b> | <i>Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.</i>  | <b>LROP</b><br><b>3.1.3 Ziffer 01</b> |
| <b>02</b> | <i>In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig.</i> | <b>LROP</b><br><b>3.1.3 Ziffer 02</b> |

1 Das Programm zur „Langfristigen ökologischen Wald-Entwicklung“ (LÖWE), im August 1991 als Programm der Landesregierung Niedersachsen beschlossen, wurde aktualisiert und am 26.09.2017 als „LÖWE+“ verabschiedet.

2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz.

3 WRRL = EG-Wasserrahmenrichtlinie.



*Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die*

1. *in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),*
2. *der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder*
3. *Europäische Vogelschutzgebiete des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.*

*Sie sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt. Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.*

*Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen.*

*Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.*

**01-02 (1) Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Natura 2000 festgelegten Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend ihrer Erhaltungsziele zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind auf ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen zu überprüfen. Sie sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG<sup>4</sup> zulässig.**

**Dies gilt auch für das in der zeichnerischen Darstellung maßstäblich nicht darstellbare FFH-Gebiet Nr. 441 „Mausohr-Wochenstube Eichsfeld“, welches ebenfalls als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt ist.**

### 3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

- |           |   |                         |
|-----------|---|-------------------------|
| <b>01</b> | <i>Der Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (Großschutzgebiete) sind gemäß den jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und zu entwickeln.</i> | LROP<br>3.1.4 Ziffer 01 |
| <b>03</b> | <i>Die Großschutzgebiete sollen für eine nachhaltige Regionalentwicklung über ihr Gebiet hinaus Impulse geben und Beiträge leisten. Planungen und Maßnahmen in den Großschutzgebieten und deren jeweiligem Umfeld sollen aufeinander abgestimmt werden.</i>         | LROP<br>3.1.4 Ziffer 03 |

## 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

### 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

- |           |  |                         |
|-----------|--|-------------------------|
| <b>01</b> | <i>Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.</i> | LROP<br>3.2.1 Ziffer 01 |
|-----------|--|-------------------------|

<sup>4</sup> NAGBNatSchG = Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz.





*Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.*

*Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen werden.*

(1) Die Landwirtschaft im Planungsraum soll aufgrund ihrer Bedeutung in ihrem Bestand gesichert, gefördert und weiterentwickelt werden. Dabei soll die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen gewährleistet werden.

**Qualität, Eignung und Struktur landwirtschaftlicher Flächen und ihrer Nutzungsmöglichkeiten sind zur Sicherung einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft zu erhalten und zu entwickeln.**

**Anderweitige Flächeninanspruchnahmen (z. B. für Siedlungsflächen) sind daher so zu begrenzen, dass vorhandene günstige Betriebs- und Produktionsstrukturen nicht beeinträchtigt und die vielfältigen Funktionen der Landwirtschaft weiterhin gesichert werden.**

In den landwirtschaftlich geprägten Räumen soll trotz des anhaltenden Strukturwandels eine Mischung von Haupterwerbs- und Nebenerwerbsbetrieben erhalten werden.

Insbesondere bei der Viehhaltung sollen umweltverträgliche und standortgerechte Haltungformen vorrangig Anwendung finden.

**(2) Der noch vorhandene Grünlandanteil ist aufgrund seiner bedeutenden landschafts-ökologischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.** Dies gilt besonders in natürlichen Überschwemmungsgebieten der Bach- und Flussaue, in erosionsgefährdeten Hanglagen, in Trinkwassereinzugsgebieten sowie für artenreiche Grünländer und im speziellen für Bergwiesen im Harz und am Harzrand.

Die unwirtschaftlichen Grünlandflächen im Bergland sollen in Nutzung gehalten werden, damit eine Verbuschung und damit ein Verlust dieses Lebensraumes verhindert wird.

(3) Der ökologische Landbau soll gefördert werden; die Beratung über den ökologischen Landbau soll intensiviert werden.

(4) Zur Existenzsicherung und Arbeitsplatzerhaltung sollen alle Möglichkeiten der Mehrfachbeschäftigung ausgeschöpft und in geeigneter Weise unterstützt werden. Insbesondere die Beratung durch den Landschaftspflegeverband Landkreis Göttingen e. V. (LPV) soll dazu beitragen, Förderprogramme, die der Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommensverhältnisse dienen, stärker auszunutzen.

Maßnahmen zur Pflege der Kulturlandschaft sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder durch Ersatzzahlungen unterstützt werden.





(5) Der Anbau und die verstärkte Nutzung nachwachsender Rohstoffe sollen kulturlandschafts- und umweltverträglich erfolgen.

(6) Die örtliche und regionale Verarbeitung und Vermarktung von im Planungsraum erzeugten Agrarprodukten soll zur Versorgung der Bevölkerung und der Existenzsicherung und weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe gefördert und ausgebaut werden.

Neben der hofbezogenen Direktvermarktung sollen zur Versorgung der Bevölkerung mobile Vermarktungsformen, eine Vermarktung über Nachbarschaftsläden, die mehrere Versorgungsfunktionen bündeln oder traditionelle Wochenmärkte initiiert und gefördert werden.

(7) Die Kulturlandschaft im Planungsraum mit ihren Ressourcen soll durch umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftungsformen erhalten und geschützt werden.

Zur Reduzierung des Bodenerosionsrisikos sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Hecken- und Feldgehölze jeglicher Art, insbesondere wegbegleitende Windschutzstreifen an stark windexponierten Standorten sollen erhalten, wiederhergestellt oder neu angepflanzt werden.

**(8) Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Produktion zur Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Produkten sowie zur Gewährleistung der Existenz und weiteren Entwicklung der bäuerlichen Betriebe zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.**

Bei Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen, die im Raum nicht durch andere Flächen erfüllt werden können, soll den Belangen der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen und die Auswirkungen auf die vorhandene Agrar- und Betriebsstruktur sowie die Nutzung von Anlagen der Landwirtschaft bzw. der Vermarktung besonders beachtet werden.

(9) Bei der Entwicklung, Hege und Pflege der Fließgewässer soll die autochthone Harzer Bachforelle Vorrang haben. Ihre natürlichen Migrationswege sind durch wasserbauliche Maßnahmen zu sichern bzw. nach Möglichkeit wiederherzustellen.

02 *Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.*

*In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.*

LROP  
3.2.1 Ziffer 02

(1) Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Wald sind zur Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion vor Beeinträchtigungen zu schützen. **Waldumwandlungen sind zu vermeiden.**



**(2) Um den Fortbestand der Wälder und die Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen gleichermaßen nachhaltig zu sichern, sind bei der Bewirtschaftung und Neuanlage von Waldflächen die Grundsätze des niedersächsischen Programms zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung“ (LÖWE+) in den Landesforsten verbindlich zu Grunde zu legen.** Es ist anzustreben, dass auch in den anderen Waldbesitzarten die Inhalte des Programmes im Hinblick auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung berücksichtigt werden.

**(3) Historische Waldnutzungsformen sind durch entsprechende Behandlung zu erhalten. Bau- und Bodendenkmale im Wald sind vor Beschädigung und Zerstörung zu bewahren.**

(4) Wenig gemischte und reine Nadelwälder sollen außerhalb ihres natürlichen Vorkommens (unterhalb des hochmontanen Bereiches) durch konsequente Förderung von Laubbäumen zu stabilen und standortgemäßen Mischwäldern und Laubmischwäldern bzw. Laubwäldern entwickelt werden. In Anpassung an die jeweiligen ökologischen Verhältnisse soll die Vermehrung von standortheimischen Laubmischwäldern bzw. Laubwäldern Vorrang genießen.

**Zusätzlich zu einem flächendeckenden, naturnahen Waldbau sind in den Landesforsten im Rahmen des Waldschutzgebietskonzeptes repräsentative Waldgesellschaften und Sonderbiotope vorrangig nach Naturschutzgesichtspunkten zu behandeln.**

**Die Sicherung bzw. die Entwicklung einer natürlichen und standortbezogenen Artenvielfalt ist grundsätzlich weiter voranzutreiben.**

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen möglichst auf die anerkannten Flächenpools der Niedersächsischen Landesforsten gelenkt werden, soweit eine Kompensation vor Ort nicht sinnvoll realisiert werden kann.

(5) Nachhaltige Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten des nachwachsenden Rohstoffes Holz sollen aufgrund ihrer klimaneutralen Eigenschaften gesichert, ausgeschöpft und entwickelt werden.

**(6) Waldschäden aller Art ist durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken.**

**(7) Aufgrund des bereits hohen Waldanteils im Planungsraum von 42,8% ist aufgrund der positiven Wirkungen eine Vergrößerung des Waldflächenanteils vordringlich in den unterdurchschnittlich bewaldeten Bereichen Leineaue, Eichsfeld / Goldene Mark bzw. Seeburger und Lindauer Becken sowie im Bereich von Fluss- und Bachauen vorzunehmen.**

**Durch Aufforstungen ist über Verbindungen mit Feldgehölzen, Gehölzsäumen an Gewässern und anderen Waldflächen ein vernetztes Biotopverbundsystem zu schaffen, in das die Ausgestaltung der Waldränder einzubeziehen ist.**

Anderenfalls sollen ausreichend große Waldtrittsteine gebildet werden, in denen sich Waldklima und Waldlebensgemeinschaften entwickeln können.



- 03 *Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.* LROP  
3.2.1 Ziffer 03

(1) Eingriffe in Waldflächen und eine Zerschneidung von Waldflächen durch Verkehrs- und Leitungstrassen sowie mittelbare Belastungen, die die Leistungsfähigkeit des Waldes nachhaltig beeinträchtigen, sind zu vermeiden.

Bei unvermeidbaren Eingriffen ist zu gewährleisten, dass die Auswirkungen minimiert und die beeinträchtigten Waldfunktionen werterhaltend und zeitnah durch ausreichende Ersatzaufforstungen kompensiert werden.

Bei der Anlage der Flächen soll darauf geachtet werden, dass Waldbäume und -sträucher aus heimischem, möglichst autochthonem forstlichen Vermehrungsgut stammen und in ausreichender Anzahl und geeigneter Mischung vorrangig in Bereichen zur Waldvernetzung gepflanzt werden.

(2) Wald sowie sämtliche Waldinnen- und besonders Waldaußenränder einschließlich einer Übergangszone von mindestens 100 Metern sollen von Bebauung oder anderen störenden Nutzungen freigehalten werden.

**Als unmittelbar an Waldränder angrenzende Nutzungen sind bei Planungen möglichst extensiv zu nutzendes Grünland oder Brachland und breite artenreiche Strauch- und Krautsäume anzustreben.**

- 04 *In walddreichen Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstung freigehalten werden.* LROP  
3.2.1 Ziffer 04

**(1) Von Aufforstungen auszunehmen sind Bereiche mit besonders schützenswerten ökologischen Funktionen, insbesondere das Dauergrünland, mit prägender Bedeutung für das Landschaftsbild sowie zur Aufrechterhaltung wichtiger klimatischer Funktionen.**

**Die besonders bedeutsamen Freiflächen sind als „Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet“ festgelegt.**

- 05 *Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.* LROP  
3.2.1 Ziffer 05

### 3.2.2 Rohstoffsicherung und -gewinnung

- 01 *Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.* LROP  
3.2.2 Ziffer 01



*Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen.* Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

**(1) Die im Planungsraum bedeutsamen, nachgewiesenen Rohstoffe sind für eine zukünftige Bedarfsdeckung der nächsten 30 Jahre zu sichern.**

**(2) Durch grundwasserschonende Abbauverfahren und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur nach dem Stand der Technik ist beim Kalksteinabbau bei Bad Grund (Harz) auch die langfristige Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit der Grundwassergewinnung aus dem Iberg zu gewährleisten. Gleiches gilt für den Kiesabbau im großflächigen Trinkwassereinzugsgebiet und das Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung Pöhlder Becken.**

(3) Aufgrund der Begrenztheit von natürlichen Rohstoffen und hinsichtlich einer größtmöglichen Schonung sollen nicht erneuerbare Ressourcen sparsam genutzt werden. Das Ausmaß der Inanspruchnahme nicht erneuerbarer Ressourcen soll möglichst durch Substitutionsmöglichkeiten und Umstellung auf regenerierfähige Ressourcen auf einen unbedingt notwendigen Umfang reduziert werden.

**Lagerstätten sind vollständig abzubauen. Das bedeutet auch, dass soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, ein Abbau der Lagerstättenvorräte unterhalb des Grundwasserspiegels erfolgen soll; es sei denn vorrangige wasserwirtschaftliche Belange stehen dem entgegen.**

Rohstoffvorkommen sollen abschnittsweise, räumlich und zeitlich begrenzt, abgebaut werden. Neue Lagerstätten sollten im Interesse eines ressourcen- und landschaftsschonenden Abbaus erst dann in Anspruch genommen werden, wenn nachgewiesenermaßen die aufgeschlossenen, noch verfügbaren Vorräte eine ausreichende Versorgung nicht mehr gewährleisten.

Zur Vermeidung späteren Nachlesetagebaus und Streckung der Vorräte sollen für bisher oder derzeit nicht verwendbare Berge (Abraum, bestehende Halden) Verwertungen angestrebt werden.

(4) Abbaumaßnahmen sind vor ihrer Inanspruchnahme mit den potenziellen Folgenutzungen abzustimmen.

Aufgrund der vorherrschenden intensiven Nutzung der Kulturlandschaft ist in der Regel auf das übergeordnete Wiederherrichtungs- und Folgenutzungsziel „Naturschutz“ oder „naturnahe Nutzung“ hinzuwirken.

Ansonsten sollen sich Nachfolgenutzungen auch an den aus der zeichnerischen Darstellung hervorgehenden Überlagerungen (Vorbehaltsgebietsfestlegungen) und an den in 3.2.2 Tab. 17 und Tab. 18 der Begründung aufgeführten Maßnahmen orientieren.

Alle bereits abgebauten Rohstoffgebiete sollen schnellstmöglich wieder in die Landschaft eingegliedert werden.



**02** *Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Sie sind in die regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Unter den in Ziffer 08 (des LROP) genannten Voraussetzungen ist eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.*

**LROP**  
**3.2.2 Ziffer 02**

*Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn*

- *der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogrammes noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder*
- *die in Ziffer 04 Satz 3 (LROP) genannten Voraussetzungen gegeben sind.*

*Flächenreduzierungen sind zu begründen.*

*Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in den regionalen Raumordnungsprogrammen kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn*

- *unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,*
- *überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und*
- *die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.*

*Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.*

**(1)** *In der zeichnerischen Darstellung sind folgende aus dem LROP vorgegebene Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung festgelegt. Damit nicht vereinbare raumbedeutende Nutzungen oder Funktionen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen:*



<b>Kalkstein</b>	
K-1	Niedernjesa, Reinshof
<b>Kies</b>	
Ki-1	Hattorf am Harz, Wulften am Harz, Röderholzfeld (252.3)
Ki-2	Hattorf am Harz, westlich Auekrug, südlich Oder (257.2)
Ki-3	Hattorf am Harz, westlich Auekrug, nördlich Oder (257.2)
Ki-4	Herzberg am Harz, Aue (257.1)
Ki-5	Pöhlde, Pöhlder Becken Mitte (257.3)
Ki-6	Scharzfeld, Pöhlder Becken Ost (257.4)
Ki-8	Niedernjesa, Reinshof (271)
Ki-9	Gimte, Ballertasche (272)
<b>Dolomit</b>	
Do-1	Scharzfeld, Oderberg (258)
Do-3	Ührde, Härkenstein-Ost (249.1)
<b>Ton</b>	
To-2	Rosdorf (269)
To-3	Gieboldehausen / Rollshausen, Marsfelder Berg (261)
<b>Naturstein / Basalt</b>	
N-1	Adelebsen, Bramburg (260)
N-2	Güntersen, Backenberg (267)

03 Die in Anhang 3 (LROP) bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Sie sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

LROP  
3.2.2 Ziffer 03

*Kleinflächige Gipslagerstätten (kleiner als 25 ha) im Landkreis Göttingen sind in den Anhängen 4a und 4b im Maßstab 1:50.000 und der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.*

(1) Das LROP Anhang 3 gibt die Vorrangfunktion für folgende Lagerstätten vor:

Do-4	Bad Sachsa, Nüxei (LROP VR 1282)
To-4	Duderstadt, Im Leeren (1340)
To-5	Westerode, Hörberg (1268)
To-6	Duderstadt, Tiftlingerode (1270)
N-3	Barterode, Grefenburg (1266)

(2) In der zeichnerischen Darstellung sind folgende aus dem LROP (Anlage 2 und Anhänge 4a und 4b) vorgegebene und regional bedeutsame Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (Gips) festgelegt. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Nutzungen oder Funktionen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen:



G-1	Katzenstein, nördl. Pipinsburg (LROP VR 243)
G-2	Lasfelde, südl. Pipinsburg (245)
G-3	Dorste, Lichtenstein (246.1)
G-4	Dorste, Hannersberg (246.2)
G-5	Osterode am Harz, Kreuzstiege (249.3)
G-6	Osterode am Harz, Blossenberg (249.4)
G-7	Osterode am Harz, Kipphäuser Berg (249.1)
G-8	Ührde, Härkenstein (249.1)
G-9	Tettenborn, Postreiterskopf (264)
G-10	Neuhof, Kranichstein (265.1)
G-11	Tettenborn-Kolonie, Pfaffenholz (265.3)
G-12	Neuhof, Mehholz (262.1)
G-13	Walkenried, Röseberg-Ost (262.2)
G-14	Walkenried, Juliushütte / Pontelberg (263)

04 Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt.

LROP  
3.2.2 Ziffer 04

**In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. ... 272, ... die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für dieses Gebiet steht.**

Trifft zu für:

- 272 Gimte, Ballertasche (Ki-9)

**Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. ...,242, ..., 249.1, ..., 262.2,...,und 1282, die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grenzen oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegungen zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.**

Trifft zu für:

- 242 Bad Grund, Winterberg (K-1)
- 249.1 Osterode, Härkenstein (G-8/Do-3)
- 262.2 Walkenried, Röseberg, (G-13)
- 1282 Nüxei/Steina, Wolfskuhle (Do-4)

**(1) In den VR-R (Gips), die an FFH-Gebiete unmittelbar angrenzen und für die die FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf der Ebene des RROP aufgrund fehlender Konkretisierung des jeweiligen Abbaivorhabens nicht ausschließen kann, ist zur räumlichen und sachlichen Konkretisierung im jeweiligen Genehmigungsverfahren noch eine den naturschutzfachlichen Anforderungen genügende vertiefte FFH-Prüfung vorzunehmen. Soweit dabei Teilflächen aufgrund von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen auf die benachbarten FFH-Gebiete nicht oder nicht vollständig abgebaut werden können, ist dies mit der Vorranggebietsfestlegung auf der Ebene des RROP vereinbar.**



06 Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele:

LROP  
3.2.2 Ziffer 06

- Der Obertägige Gipsabbau im Landkreis Göttingen ist auf die in den Anhängen 4a und 4b im Maßstab 1: 50.000 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu beschränken. Unter den in Ziffer 02 Satz 6 (LROP) genannten Bedingungen kann auf eine Übernahme dieser Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in das RROP des Landkreises Göttingen verzichtet werden, wenn dadurch besonders hochwertige Belange des Naturschutzes unterstützt werden.

07 Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landesraumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.

LROP  
3.2.2 Ziffer 07

(1) Erschlossene und noch nicht erschlossene, groß- und kleinflächige oberflächennahe Sand-, Kies-, Ton-, Kalkstein-, Dolomitsteinvorkommen von regionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt:

K-2	Emmenhausen
K-3	Ossenfeld
K-4	Imbsen
K-5	Jühnde
Ki-10	Klein Schneen
Ki-11	Volkmarshausen
Do-2	Tettenborn, Trogstein
To-1	Wulften, Rotenberg
To-7	Friedland
To-8	Löwenhagen, Im Roten Felde
To-9	Niedergandern, Hottenrode
To-9a	Östlich Niedergandern
To-10	Gieboldehausen, Bremketal
S-1	Meensen, Steinberg
S-2	Reinhausen, Ischenrode
S-3	Bühren, Schedequelle

(2) Der Abbau der oberflächennahen Rohstoffe ist auf die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu konzentrieren.

(3) Die der längerfristigen Versorgung des Planungsraumes dienenden Lagerstätten sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.





<b>Kies</b>	
Ki-8a	Niedernjesa, Reinshof
Ki-12	Teichhütte, Radebrak
Ki-13	Förste-Eisdorf, Am Kiessee
Ki-14	Pöhlde, Pöhlder Becken Nord (4 Teilflächen)
Ki-15	Förste, Flöt
Ki-17	Hattorf am Harz, nördlich Oder
Ki-19	Bovenden
Ki-20	Hedemünden
Ki-21	Hemeln / Glashütte
<b>Dolomit</b>	
Do-5	Förste, Reineckenberg
Do-6	Förste, Schulberg
<b>Ton</b>	
To-11	Wollershausen
To-14	Rollshausen, Rehtal
To-15	Gieboldehausen, Hopfenberg
<b>Kalk</b>	
K-6	Güntersen
<b>Sand</b>	
S-4	Wiershausen
<b>Basalt</b>	
N-3a	Grefenburg

- 08 *In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. **Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.*** LROP 3.2.2 Ziffer 08
- 09 *In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.* LROP 3.2.2 Ziffer 09
- 10 *Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.* LROP 3.2.2 Ziffer 10

(1) Mittelfristig soll aufgrund der zu erwartenden zukünftigen Rohstoffengpässe und der erheblichen Konflikte mit dem Naturschutz für den Rohstoff Gips / Anhydrit im Bereich des Harzvorlandes gemeinsam mit den betroffenen Planungsträgern in Thüringen unter Federführung der Länder Niedersachsen und Thüringen eine langfristige Strategie zur Festlegung von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung (Gips) mit Ausschlusswirkung erarbeitet werden. Ein denkbare Planungsinstrument kann ein Bodenabbauleitplan sein.



- 11 *Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern.*

LROP  
3.2.2 Ziffer 11

**(1) Als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (Baryt / Schwerspat) sind die obertägigen Bereiche des Bergbaus (Betriebsgelände) im Tal der Krumpfen Lutter, nördlich Bad Lauterberg, festgelegt.**

### 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

- 01 *Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.*

LROP  
3.2.3 Ziffer 01

*Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.*

*In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.*

*Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.*

**(1)** Die zunehmende Bedeutung der klimatischen Ausgleichsfunktion siedlungsnah gelegener Erholungsräume für belastete Siedlungsräume soll im Zuge der Siedlungsentwicklung sowie bei landschaftspflegerischen Maßnahmen berücksichtigt werden. Gleichzeitig muss der zunehmende Einfluss klimatischer Veränderungen auf die Entwicklung der Landschaft (insbesondere in Wäldern) beobachtet und berücksichtigt werden.

Bei der Weiterentwicklung der Erholungs- und Tourismusfunktion soll berücksichtigt werden, dass schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft sowie weitere raumwirksame Nutzungen und Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Nutzungskonflikte sollen vorrangig durch informelle und konsensorientierte Vereinbarungen vermieden bzw. minimiert werden.

**(2)** Das Tourismuskonzept und das raumordnerische Leitbild zum Bereich Erholung und Tourismus sollen im Planungsraum berücksichtigt werden.

Bei der Sicherung und Entwicklung der Infrastruktur für Erholung-, Freizeit- und Sportzwecke sollen die Möglichkeiten für gemeindeübergreifende Kooperationen zur Gewährleistung eines möglichst vielfältigen, bedarfsgerechten Angebotes genutzt werden. Hier sollen die Themenachsen als Orientierung dienen.

**(3)** Zur Vermeidung einer hohen räumlichen Konzentration von Erholungsnutzungen nur an wenigen, besonders attraktiven Standorten sind die naturraumbezogenen Werte und tourismusrelevanten Potenziale der Kulturlandschaft im gesamten Planungsraum zu sichern und zu entwickeln.



**(4) Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus werden festgelegt:**

- **Bad Grund (Gemeinde Bad Grund)**
- **Bad Lauterberg im Harz (Stadt Bad Lauterberg im Harz)**
- **Bad Sachsa (Stadt Bad Sachsa)**
- **Duderstadt (Stadt Duderstadt)**
- **Hann. Münden (Stadt Hann. Münden)**
- **Osterode am Harz (Stadt Osterode am Harz)**
- **Walkenried (Gemeinde Walkenried)**
- **Zorge (Gemeinde Walkenried)**

Die vorhandenen tourismus- und erholungsrelevanten Festlegungen und Funktionen sind zu sichern und deren Entwicklungsmöglichkeiten sowie die wirtschaftliche Bedeutung bei städtebaulichen Planungen, Schaffung von Infrastrukturen im Rahmen von raumordnerischen Entscheidungen besonders zu beachten und zu entwickeln.

Für die historischen Altstädte von Duderstadt, Hann. Münden sowie Osterode am Harz, die als Teil des „Fachwerkfünfecks“ als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt sind, gilt dies aufgrund ihrer Bedeutung sowohl für den Städtetourismus als auch für den Tagungs- und Geschäftstourismus besonders.

**(5) Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung werden festgelegt:**

- **Bursfelde (Stadt Hann. Münden)**
- **Dransfeld (Samtgemeinde Dransfeld)**
- **Ebergötzen (Samtgemeinde Radolfshausen)**
- **Friedland (Gemeinde Friedland)**
- **Herzberg a. H. (Stadt Herzberg am Harz)**
- **Lerbach (Stadt Osterode am Harz)**
- **Lonau (Stadt Herzberg am Harz)**
- **Seeburg (Samtgemeinde Radolfshausen)**
- **Sieber (Stadt Herzberg am Harz)**
- **Wieda (Gemeinde Walkenried)**

Für die festgelegten Ortsteile besteht eine regionale Bedeutung für die Erholungsnutzung, diese ist zu sichern und die Entwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Einrichtungen sind im Rahmen von raumordnerischen Bewertungen und Entscheidungen besonders zu beachten. Die Einbindung in die landschaftlich attraktive Umgebung und den Erholungswert der Landschaft soll sichergestellt und mit geeigneten Maßnahmen entwickelt werden.

Die Einbindung in das Wander- und Radwegenetz sowie eine möglichst attraktive ÖPNV-Anbindung auch am Wochenende soll vordringlich gewährleistet werden.



Bei der Weiterentwicklung der Standorte sind **Umweltauswirkungen zu begrenzen und mögliche Belastungssituationen von Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf benachbarte schützenswerte Gebiete, besonders zu beachten. Diesbezüglich sind Maßnahmen, die zu einer deutlichen Intensivierung der Nutzung mit negativen Auswirkungen führen können, zu vermeiden.**

**(6) Als Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt werden festgelegt:**

- **Höhenerlebniszentrum Iberger Tropfsteinhöhle (Gemeinde Bad Grund)**
- **Ravensberg (Stadt Bad Sachsa)**
- **Heinz-Sielmann NaturErlebniszentrum (Stadt Duderstadt)**
- **Einhornhöhle Scharzfeld (Stadt Herzberg am Harz)**
- **Golf- und Sportresort Gut Wissmannshof (Gemeinde Staufenberg)**

An diesen Standorten soll ein gebündeltes Angebot an regional bedeutsamen Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen gesichert und / oder entwickelt werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten sowie wirtschaftliche Bedeutung im Rahmen von raumordnerischen Entscheidungen sind besonders zu berücksichtigen.

**Bei der Weiterentwicklung der Standorte sind Umweltauswirkungen und mögliche Belastungssituationen von Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf benachbarte schützenswerte Gebiete, besonders zu beachten.**

Umweltauswirkungen sind grundsätzlich zu begrenzen und Maßnahmen, die zu einer deutlichen Intensivierung negativer Auswirkungen führen können, zu vermeiden. Zugleich sollen die festgelegten Standorte vor einem heranrücken störender Nutzungen gesichert werden.

Die Attraktivität des landschaftlichen Umfeldes und der Erholungseignung im Umfeld der Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt sollen nachhaltig gesichert werden.

**(7) Als Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlagen werden festgelegt:**

- **Sport- und Golfresort Gut Wissmannshof (Gemeinde Staufenberg)**
- **Golf-Club Rittergut Rotenberger Haus (Stadt Herzberg am Harz)**
- **Segelfluggelände Aue (Samtgemeinde Hattorf)**
- **Ski- und Sportzentrum Ravensberg (Stadt Bad Sachsa)**

**Diese Sportanlagen werden aufgrund ihrer regionalen Bedeutsamkeit für die Bevölkerung im Landkreis Göttingen gesichert oder entwickelt. Neben der Erreichbarkeit über das Rad- und Wandernetz ist eine attraktive ÖPNV Anbindung – auch an den Wochenenden – zu gewährleisten.**

Bei Veranstaltungen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um erhebliche Umweltbeeinträchtigungen durch den Sportbetrieb oder den Besucherverkehr zu vermeiden.

Bei der Weiterentwicklung der Standorte sind mögliche Belastungssituationen von Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf benachbarte schützenswerte Gebiete, besonders zu beachten. Umweltauswirkungen sind zu minimieren.



**(8) Folgende Gebiete werden aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit bzw. ihrer kulturhistorischen Bedeutung als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt, soweit nicht Teilflächen als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt sind:**

1. Bramwald nördlich von Hann. Münden
2. Müндener Stadforst östlich von Hann. Münden
3. Hann. Münden-Bonaforth südlich von Hann. Münden
4. Niedersächsischer Teil des Kaufunger Waldes
5. Dransfelder Stadtwald
6. Brackenberg Holz bei Atzenhausen
7. Wendebachstausee bei Reinhausen
8. Reinhäuser Wald
9. Umgebung des Pferdeberges
10. Grünes Band zwischen Duderstadt und Brochthausen
11. Rotenberg / Rhumequelle und Umgebung
12. Bad Grund (Umgebung der Ortslage)
13. Osterode-Lerbach (Bremketal)
14. Sösestausee und Talhänge des Sösetals
15. Oberharz bei Sieber – Herzberg-Scharzfeld
16. Bad Lauterberg Hausberg-Wiesenbeker Teich
17. Bad Sachsa-Ravensberg
18. Oberharz bei Wieda und Zorge
19. Östlich Zorge / Walkenried-Himmelreich

Die Gebiete sind von störenden Nutzungen sowie Zerschneidung durch große Infrastrukturtrassen freizuhalten. Die Bedeutung dieser Gebiete ist bei der Planung beeinträchtigender Nutzungen zu berücksichtigen.

Bezogen auf die aus ökologischer Sicht besonders empfindlichen Landschaftsteile (z. B. die naturschutzrechtlich als NSG oder nach § 30 BNatschG geschützten Gewässerabschnitte und Uferbereiche) sind Erholungsnutzungen, die zu Beeinträchtigungen führen, durch Besucherlenkung zu minimieren und zu vermeiden.

Die zunehmende Bedeutung der klimatischen Ausgleichsfunktion siedlungsnah gelegener Erholungsräume für belastete Siedlungsräume soll im Zuge der Siedlungsentwicklung sowie bei landschaftspflegerischen Maßnahmen berücksichtigt werden.



**(9) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung festgelegt:**

1. WeltWald Harz bei Bad Grund
2. Wiesenbeker Teich
3. Burg Plesse
4. Gaußturm Hoher Hagen
5. Campingplatz Dransfeld
6. Kolping Ferienparadies Pferdeberg
7. Wendebachstausee (Teilflächen)
8. Steinberg
9. Mittelalterdorf Steinrode
10. Jugendzeltlager Stolle

Die hier bestehende besondere Eignung für eine intensive Erholungsnutzung mit den dafür notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen ist zu sichern.

Beeinträchtigungen von aus ökologischer Sicht besonders empfindlichen Landschaftsteilen sind durch Besucherlenkung zu minimieren und möglichst zu vermeiden.

**(10) Gebiete, in denen die natürlichen Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft in besonderer Weise gegeben sind, werden als Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt.**

Die Eignung dieser Gebiete soll gesichert und weiterentwickelt werden. Die Bedeutung dieser Gebiete ist bei der Planung beeinträchtigender Nutzungen zu berücksichtigen. Die bestehenden, regional bedeutsamen Grünverbindungen, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt sind, sollen in ihrer Funktion gesichert und von störenden Nutzungen freigehalten werden.

**(11) Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung sind aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in ihrer Eignung und Entwicklung vordringlich für naturraumbezogene, umweltverträgliche Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln; hierfür sind geeignete Voraussetzungen zu schaffen.**

**(12) Motorisierte Wassersportnutzungen sind grundsätzlich auf die Bundeswasserstraßen von Weser, Fulda und Werra zu beschränken.**

Wasserskisport darf nur im festgelegten Bereich auf der Werra bei Laubach betrieben werden.

**Zum Schutz empfindlicher Uferbereiche sind Bootsanleger nur an umweltverträglichen Standorten und in verträglicher Bauweise vorzusehen.**

Gewässer, die sich für die Angelfischerei eignen, sollen erhalten und im Hinblick auf die Erholungs- und Freizeitnutzung entwickelt werden.



**(13) Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete regional bedeutsamer Radwander-, Wander- und Wasserwanderwege sowie Skiwanderwege / Loipen sind in ihren Funktionen und ihrer Attraktivität umweltverträglich zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.**

Radwanderwege	
Fulda-Radweg	Rhume-Leine-Erlebnispfad
Harzrundweg	Südharz-Eisenbahn-Radweg
Leine-Heide-Radweg	T3-, T4-, T5- und T7-Radrundwege
Leine-Weser-Verbindung (Radroutenplan 2015)	Werratal-Radweg
RadTour Fachwerkfünfeck (textliche Festlegung)	Weser-Harz-Heide-Radweg
Weser-Radweg	
Wanderwege	
Eichsfeld-Wanderweg	Kaiserweg
Europäischer Fernwanderweg Nr. 6 Ostsee-Harz-Adria	Karstwanderweg
Frau-Holle-Pfad	Kasselsteig
Harzer-BaudenSteig	Nieste-Werra-Weg
Harzer Försterstieg	Pilgerweg Loccum-Volkenroda
Harzer Grenzweg	Studentenpfad
Harzer-Hexen-Stieg	Werra-Burgen-Steig
Weserbergland-Weg	
Wasserwanderwege	
Fulda	Weser
Werra	
Skiwanderwege / Loipen	
Ackerstraße vom Stieglitzeck zur Hanskühnenburg (Ackerloipe-Hanskühnenburg-Reitstieg)	Südharzloipe

**Neben der Erreichbarkeit über das Wander- und Radwegenetz ist eine möglichst attraktive ÖPNV-Anbindung, möglichst auch am Wochenende, für regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte zu gewährleisten.**

Eine die Planungsgrenzen überschreitende Fortführung der Wegeachsen ist in Abstimmung mit den Nachbarregionen anzustreben. Auf eine qualifizierte und überregional einheitliche Beschilderung und Kennzeichnung regional bedeutsamer Wege ist hinzuwirken.

Die bestehenden regional bedeutsamen Wegenetze sollen auf kommunaler Ebene unter Berücksichtigung der abgestimmten überörtlichen Wegepläne und Konzepte sowie in Abstimmung mit den Grundeigentümern ergänzt und unterhalten werden.





Integrierte Qualitätssicherung (Infrastruktur, Marketing und Service) vorhandener Routen steht im Vordergrund vor Neubau oder Ausweisung neuer Routen und Strecken. Die Notwendigkeit von Lückenschlüssen leitet sich aus dem Netz ab. Die Qualitätsansprüche an die Infrastruktur entwickeln sich kontinuierlich mit technischen Neuerungen (E-Bikes, Pedelecs). Auf intensiv genutzten Strecken im Zweirichtungsverkehr hat vordringlich die Optimierung der Verkehrssicherheit durch ausreichende Breiten der Radwege zu erfolgen.

**(14) Die bestehenden Routen für Rolliwandern für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sind zu erhalten und weitere geeignete Routen im Wegenetz sind für „Reisen für alle“ weiter zu entwickeln und entsprechend zu beschildern.**

**(15) Das Grüne Band ist in seiner überregionalen Bedeutung sowohl für Naturschutz wie auch für die Zwecke der Erholungsnutzung zu sichern und zu entwickeln.**

**(16) Bei der Sicherung und Entwicklung der Infrastruktur für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke sollen die Möglichkeiten für gemeindeübergreifende Kooperationen zur Gewährleistung eines möglichst vielfältigen, bedarfsgerechten Angebotes genutzt werden.** Sie sollen in entsprechend zu koordinierende Planungen einbezogen werden.

**(17) Die Naturparkpläne für den Naturpark Harz und den Naturpark Münden sind bei künftigen Planungen und Maßnahmen zu beachten.**

**(18) Im Bereich des Nationalparkes Harz erfolgt eine vorbehaltliche regionalplanerische Sicherung der Erholungsfunktion in Überlagerung mit den Vorrangfestlegungen für Natur und Landschaft. Maßnahmen der Besucherlenkung gemäß der Nationalparkverordnung bleiben davon unberührt.**

### 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

01 *Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.*

LROP  
3.2.4 Ziffer 01

(1) Maßnahmen der Siedlungsentwicklung, Aufschüttungen oder sonstige Maßnahmen, die den Lebensraum der Fließgewässer einengen oder beeinträchtigen, sollen vermieden werden. Natürlich vorhandene Retentionsräume (z. B. Altarme, Feuchtgebiete) sollen erhalten, geschützt und möglichst wiederhergestellt werden. Alle Möglichkeiten der Wiederbegründung von Auwäldern an geeigneten Stellen sollen genutzt werden.

In den Talauen / Überschwemmungsbereichen soll die Ackernutzung zurückgenommen und zumindest eine Grünlandbewirtschaftung angestrebt werden.

Die Art der Bodennutzung soll an die Erfordernisse des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte angepasst werden. Dies gilt insbesondere in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung sowie in den Gebieten mit geringerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung.



Schutz, Pflege und Entwicklung der Gewässer im Landkreis Göttingen sollen sich insbesondere am niedersächsischen Fließgewässerschutzprogramm, an Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen, an Naturschutzverordnungen zu Fließgewässern und am Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen orientieren.

(2) Unbelastete Niederschlagswässer sollen zur Förderung der Grundwasserneubildung möglichst, d. h. auf dafür aufnahmefähigen Bodenarten, zur dezentralen Versickerung gebracht werden.

Im gesamten Planungsraum sollen Versiegelungen des Bodens so gering wie möglich gehalten werden und wenn sie nicht zu vermeiden sind, durch dezentrale Retentionsmaßnahmen des abfließenden Wassers und/oder durch Entsiegelung an anderer Stelle kompensiert werden.

**02 Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.**

LROP

3.2.4 Ziffer 02

*Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.*

**(1) Zum größtmöglichen Schutz der Gewässer sind die in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser aufgeführten Bewirtschaftungsziele und die dafür geeigneten Maßnahmen zu realisieren.**

**An allen Gewässern im Planungsraum ist soweit wie möglich ein naturnaher Zustand mit entsprechenden Gewässerrandstreifen und freizuhaltenden Talauen (Retentionsräumen) anzustreben.**

**Gewässer sind landschafts- und standortgerecht zu bepflanzen oder ggf. der Sukzession zu überlassen.**

Die Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer soll durch eigendynamische Gewässerentwicklung unterstützt werden. Dazu ist die Sicherung ausreichender, unbewirtschafteter Gewässerrandstreifen und Entwicklungskorridore entlang der Gewässer anzustreben.

**03 Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.**

LROP

3.2.4 Ziffer 03

**(1) Oberflächengewässer sind vor Belastungen, z. B. durch Bepflanzung und geeignete landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen vor Einschwemmungen von Nähr- und Schadstoffen zu schützen. Bei Bepflanzungen ist die Eigendynamik des Gewässers zu berücksichtigen.**



**(2) Bei allen Gewässern, deren Güteklasse schlechter als II ist, ist vordringlich und in Kooperation mit den angrenzenden Kommunen eine Verbesserung anzustreben; dies gilt vordringlich für die Weser, die Werra, Hahle und Brehme, die Leine und Garte (Oberlauf) sowie den Ellerbach.**

Ebenfalls zu verbessern sind die natürlichen Strukturen und Funktionen der Fließgewässer. Die Morphologie der Gewässer, die Abfluss- und Geschiebedynamik sind so zu fördern, dass die gewässertypische Flora und Fauna sowie Stoffdynamik und -haushalt auf Dauer erhalten bzw. erreicht werden.

Dies gilt vor allem für die Gewässer, die durch früheren Ausbau ihre biologische Vielfalt, Lebensraumfunktion und Naturnähe eingebüßt haben. Vorrangig sind dabei Gewässer mit einem hohen Wiederbesiedlungspotenzial zu renaturieren.

Um die biologische Durchgängigkeit der Gewässer für Fische und andere Organismen zu erreichen, sollen Uferverbau und Querbauwerke, insbesondere Sohlabstürze, beseitigt oder naturnah umgestaltet werden.

**(3) Im Seeburger See und im Wendebachstausee ist weiterhin die für den Badebetrieb geeignete Gewässerqualität sicherzustellen.**

Durch geeignete Maßnahmen ist das bestehende Eutrophierungspotenzial des Seeburger Sees zu verringern.

Die ausgedehnten Feuchtgebiete Seeanger-Lutteranger-Seeburger See sind durch geeignete Strukturen untereinander und mit anderen im Planungsraum vorhandenen großflächigen Feuchtgebieten zu vernetzen.

**(4) Die Versalzung von Werra und Weser ist zu beenden. Bis dahin ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die aus den hessisch / thüringischen Kalibergwerken resultierende Versalzung auf die unvermeidbaren Einträge reduziert wird.**

04 *Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.*

LROP  
3.2.4 Ziffer 04

**(1) Eine Belastung der Gewässer durch die Einleitung nicht genügend geklärter Abwässer und anderer, die Gewässerqualität wesentlich schädigender Stoffe, ist zu vermeiden. Ein ausreichender Sauerstoffgehalt ist zu sichern oder durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen.**

05 *Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.*

LROP  
3.2.4 Ziffer 05

**(1) Grundwasservorkommen sind durch vorsorgende Maßnahmen flächendeckend zu schützen, um deren Verfügbarkeit auch für kommende Generationen sicherzustellen.**

Eine übermäßige Grundwasserentnahme ist zu vermeiden. Wasserentnahmen sind so zu bemessen, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden werden.



- 06 *Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen.* LROP  
3.2.4 Ziffer 06

*Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.*

**(1) Zur weitestgehenden Schonung des Grundwassers sind alle Möglichkeiten der Wassereinsparung zu nutzen. Die Deckung des gewerblichen und industriellen Brauchwasserbedarfs soll verstärkt aus Maßnahmen der Kreislaufführung sowie aus oberflächennahen Grundwasservorkommen erfolgen. Der landwirtschaftliche Beregnungsbedarf soll nach Möglichkeit durch Speichereinrichtungen von Regenwasser gedeckt werden.**

- 07 *Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten.* LROP  
3.2.4 Ziffer 07

*Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden.*

*Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.*

**(1) Die Versorgung des Planungsraumes mit Trinkwasser in genügender Qualität und ausreichender Menge ist – auch im Hinblick für kommende Generationen – sicherzustellen. Aus den Gebieten für Trinkwassergewinnung des Planungsraumes ist der Wasserbedarf der Städte Göttingen und Kassel, soweit kein Bedarf aus dem Planungsraum besteht, mit zu decken.**

**(2) Für eine ausgeglichene Wasserbilanz sind geeignete Verbundsysteme einzurichten.**

**Bereits bestehende Verbundsysteme zwischen den Wasserversorgungen sind zu sichern und soweit auszubauen, dass eine durchgehende Versorgung aller angeschlossenen Einwohner gesichert ist.**

- 08 *Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.* LROP  
3.2.4 Ziffer 08

*Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.*

**(1) Die im Planungsraum vorhandenen Wasserwerke bzw. Wasserversorgungsanlagen sind zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu sichern.**

- 09 *Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender und geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.* LROP  
3.2.4 Ziffer 09



*Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.*

*Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen. Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.*

**(1) Die Einzugsbereiche der für den Planungsraum bedeutsamen Wassergewinnungsanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt. Die regional bedeutsame Trinkwassergewinnung ist auf diese Vorranggebiete zu konzentrieren.**

**Die Einzugsgebiete der regional bedeutsamen Wassergewinnungsanlagen sind durch wasserrechtliche Sicherung (WSG) vor Beeinträchtigungen zu schützen.**

**In Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung, die noch nicht durch Wasserschutzgebietsverordnungen abgesichert sind, soll eine Bebauung / Versiegelung weitestgehend vermieden werden. Art und Intensität der Bewirtschaftung müssen an die Erfordernisse der Trinkwassergewinnung angepasst werden.**

**Eine Überlagerung von Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung mit anderen – auch vorrangigen – Nutzungen ist möglich. Dabei darf die Trinkwassergewinnung nicht gefährdet sein oder durch technische Maßnahmen ist eine Gefährdung auszuschließen.**

**(2) Die für den Planungsraum festgelegten Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung, die zurzeit für die zentrale Wasserversorgung nicht beansprucht werden, sind für eine zukünftige Nutzung zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.**

- 10 *Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.*  
**Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.**

LROP  
3.2.4 Ziffer 10

*In den regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.*

*Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.*

**(1) Der Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse an Fließgewässern mit ausgedehnten Retentionsräumen ist Vorrang vor wasserbautechnischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu geben.**



Flächenversiegelungen im Bereich von Gewässern und ihrer Überflutungsbereiche sind zu vermeiden.

**(2) An Gewässern mit hochwassergefährdeten Siedlungsbereichen sind Hochwasserrückhaltemaßnahmen anzustreben, insbesondere für die**

- Leine südlich Göttingen,
- Leine bei Oberrjesa und Niederrjesa,
- Garte bei Diemarden,
- Hahle und Rhume in Gieboldehausen,
- Nathe bei Nesselröden,
- Wendebach bei Bremke,
- Dörmkebach bei Klein Lengden,
- Aue und den Weißwasserbach oberhalb Ebergötzen,
- Eller bei Hilkerode,
- Oehrsche Beeke bei Bilshausen,
- Suhle im Bereich Seulingen und Germershausen,
- Mühlenbach in Dorste,
- Hackenbach in Schwiegershausen,
- Bremke in Scharzfeld

und in Form von Hochwasserrückhaltebecken die Schwülme bei Adelebsen / Lödingsen und die Hahle bei Gerblingerode.

Vorhandene Hochwasserschutzdeiche sind zu erhalten und im Bedarfsfall zu optimieren bzw. zu ertüchtigen.

**(3) Die Hochwasserkapazität und Standsicherheit in älterer Zeit verrohrter Abschnitte von Fließgewässern, insbesondere 2. Ordnung, ist regelmäßig zu überprüfen; auf evtl. erforderliche Sanierungen ist hinzuwirken.** Dies gilt vorrangig für die Ortslagen Bad Grund, Bilshausen, Lerbach, Freiheit, Hörden und Willensen. Abhängige Verrohrungen sollen möglichst durch hochwassersichere offene Bauweise ersetzt werden.

(4) Bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen im Rahmen einer landschaftspflegerischen Begleitplanung auch Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für Naturschutz und für Erholung berücksichtigt werden.

Innerhalb der Siedlungsflächen soll die Abflusssdämpfung von Starkregen durch dezentrale Rückhaltemaßnahmen außerhalb der Fließgewässer gefördert werden. Die Talsperren sollen in ihrem Abflussgebiet den überwiegenden Anteil der Hochwasserrückhaltung gewährleisten.

**11** *Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.*

**LROP**  
**3.2.4 Ziffer 11**

*Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.*



**(1) Der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete durch eine nicht angepasste, bauliche Entwicklung ist zu unterlassen und entgegenzuwirken.** Es sollen vorrangig Nutzungen und Maßnahmen erfolgen, die einen Wasserrückhalt in der Fläche, den verzögerten Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigen. Durch Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland oder standortheimischen Auwäldern soll eine Verbesserung der Retention erfolgen.

12 *In den regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes, als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.*

LROP  
3.2.4 Ziffer 12

*Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.*

*Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.*

*Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.*

**(1) Bereits förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und auf der Grundlage eines hundertjährigen Bemessungshochwassers vorläufig gesicherte Überschwemmungsbereiche, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt.**

Für die aus Maßstabsgründen in der zeichnerischen Darstellung nicht als Vorranggebiete Hochwasserschutz darstellbaren sehr schmalen Harztäler der Lonau, der Sieber bis in die Ortslage Herzberg am Harz, der Oder bis in die Ortslage Barbis und der Wieda gilt die vorrangige Zielsetzung Hochwasserschutz gleichermaßen.

Eine weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen und -neuplanungen ist in den Vorranggebieten Hochwasserschutz auszuschließen. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe des § 78 WHG zulässig.

Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen soweit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

**Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die neuen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen, sind zu überprüfen und neu festzusetzen.** Wesentliche hier in der Vergangenheit durchgeführte, abflussverändernde Maßnahmen sind so zurückzubauen, dass ein Wasserrückhalt in der Fläche, ein verzögerter Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigt werden.





## 4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

### 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

#### 4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

- 01** *Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.* LROP  
4.1.1 Ziffer 01

*Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.*

*Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.*

- 02** *Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren. Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.* LROP  
4.1.1 Ziffer 02

- 03** <sup>1</sup>Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden. <sup>2</sup>Logistikregionen sind: LROP  
4.1.1 Ziffer 03

- *Südniedersachsen mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten Göttingen und Bovenden.*

<sup>3</sup>*In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen.* <sup>4</sup>*Sie sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.*

<sup>5</sup>*Als Vorranggebiete Güterverkehrszentren sind in der Anlage 2 festgelegt die Güterverkehrszentren*

- *Göttingen und Bovenden.*

*Die gemäß Satz 5 festgelegten Güterverkehrszentren sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen.*

*Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladeverkehr zu schaffen, sind ergänzend weitere Vorranggebiete Güterverkehrszentren in den regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen zu sichern.*

**(1)** *Die Logistikregion Südniedersachsen ist aufgrund der zentralen Lage in Deutschland und Europa in Kombination mit guter Straßen- und Schienenanbindung zu einem überregional bedeutsamen Logistikstandort zu entwickeln.*



**(2) Der Ausbau des Güterverkehrszentrums GVZ Region Göttingen / Bovenden ist zu unterstützen und zu fördern. Für das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorranggebiet sind entsprechende Flächen zu sichern und die Ansiedlungspotenziale auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang ist das Straßennetz leistungsfähig auszubauen; das GVZ ist zusätzlich über eine neu herzustellende Querspange südlich von Lenglern zwischen L 544 und L 554 zu erschließen.**

**Ebenso ist eine schienenmäßige Anbindung an die Bodfelder Strecke zu schaffen. Die Anbindung an den ÖPNV ist insgesamt zu verbessern. 4.1.1 01 Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.**

#### 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

01 *Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr.*

LROP  
4.1.2 Ziffer 01

*Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden.*

*Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.*

**(1) Für Südniedersachsen und dessen Verknüpfung mit Nordhessen und Nordthüringen ist ein leistungsfähiges Schienennetz für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und den Güterverkehr vorzuhalten, zu sichern und zu entwickeln.**

In der zeichnerischen Darstellung ist das vorhandene, zu sichernde und zu entwickelnde Schienennetz dargestellt.

02 *Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und getaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden.*

LROP  
4.1.2 Ziffer 02

*Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.*

**(1) Die Qualität der Verkehrsverbindungen des Landkreises Göttingen vom Oberzentrum Göttingen aus ist besonders in der Ost-West-Relation (Halle / Leipzig, Erfurt sowie Paderborn, Hamm, Rhein-Ruhr-Raum, Northeim–Nordhausen) zu verbessern. Es ist eine durchgehende Zweigleisigkeit und Elektrifizierung anzustreben.**

**(2) Die Bahnhöfe in Hann. Münden, Herzberg am Harz (Umsteigebahnhof), Adelebsen, Walkenried, Gittelde und Friedland sowie die vorhandenen Haltepunkte in Wulften am Harz, Hattorf am Harz, Barbis, Bad Sachsa, Osterode am Harz, Lenglern, Lödingsen, Hedemünden und Speele sind in ihrem Bestand langfristig zu sichern.**

**Als neuer Haltepunkt im Schienenpersonennahverkehr ist Rosdorf einzurichten.**



**(3) Die Bahnhöfe und Haltestellen sind funktionsgerecht und attraktiv (Sicherheitsbedürfnisse, Beleuchtung, Wetterschutz usw.) auszugestalten.**

Das System regionaler Züge und Buslinien ist entsprechend dem regionalen Hauptnetz untereinander und auf den Fernverkehr abzustimmen.

**03** *Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; die Strecke Hannover–Göttingen–Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern.*

**LROP**  
**4.1.2 Ziffer 03**

*Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.*

**(1) Der für den Planungsraum und die Region Südniedersachsen bedeutsame Fernverkehrsbahnhof und ICE-Haltepunkt Göttingen ist (auch im Hinblick auf künftige europäische Hochgeschwindigkeitsverkehre) im bestehenden Umfang langfristig zu sichern.**

Die ICE Strecke Hannover–Göttingen–Kassel ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

**04** *Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken ...*

**LROP**  
**4.1.2 Ziffer 04**

- *Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra,*
- *Kassel–Hann. Münden–Halle, ...*

*zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.*

*Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ...*

*Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität zentraler Orte führen.*

**(1) Die Haupteisenbahnstrecken Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra und Kassel–Hann. Münden–Halle sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt. Sie sind bedarfsgerecht auszubauen bzw. zu unterhalten.**

Die Verbindungen Göttingen–Bodenfelde, Northeim–Nordhausen sowie Herzberg am Harz–Braunschweig sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt; sie sind für den SPNV und den Güterverkehr langfristig zu sichern.

**(2) Das Anschlussgleis Gewerbegebiet Adelebsen ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Anschlussgleis Industrie und Gewerbe festgelegt.**



- 05 *Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. In den regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundene öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.*

LROP  
4.1.2 Ziffer 05

(1) Im Landkreis Göttingen ist eine flächenhafte, bedarfsgerechte ÖPNV-Bedienung sicherzustellen. Dabei stellt der SPNV das Grundgerüst des regionalen ÖPNV dar. Der für den Planungsraum geltende Nahverkehrsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) als Fachplanung des ÖPNV ist umzusetzen, bei Bedarf anzupassen und fortzuschreiben. Es ist eine laufende Verkehrsplanung zu betreiben, durch die die Rahmenvorgaben des Nahverkehrsplanes im Einzelnen ausgestaltet, differenziert und ergänzt werden. Der Nahverkehrsplan für den Planungsraum ist mit den Nahverkehrsplänen der benachbarten Planungsträger abzustimmen.

(2) Die Modernisierung und der barrierefreie Ausbau der Haltestellen sind gemäß dem im Nahverkehrsplan definierten Haltestellenprogramm fortzuführen. Park + Ride- und Bike + Ride-Anlagen sind an den geeigneten Haltestellen einschließlich E-Ladestationen zu errichten.

Besondere Beachtung erfordert die Einbeziehung der Anlagen in das Radwegenetz und an die gesicherte innerörtliche Erschließung.

(3) Die spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Kindern, Älteren und mobilitätseingeschränkten Menschen sind – unter Berücksichtigung des demografischen Wandels – zu ermitteln und als Grundlage für eine in ihrem Sinne leistungsfähige Verkehrsanbindung zu nehmen. Die Entwicklung von ÖPNV-Angeboten ist voranzutreiben und zu aktualisieren.

(4) Entsprechend ihrer Bedeutung sind Erholungsgebiete sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen in das ÖPNV-Netz einzubinden. Dabei ist der Transport von Gepäck, Fahrrädern, Kinderwagen, -karren, Rollstühlen und Sportgeräten bedarfsgerecht zu ermöglichen.

In Gebieten, die vom Tourismus stärker frequentiert werden, insbesondere dem Harz, sind neben deren besserer Anbindung besondere Angebote für die Gäste zu prüfen. Das landkreis- und länderübergreifende Harzurlaubsticket HATIX ist weiter auszubauen und zu etablieren.

- 06 *In den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Oldenburg und Osnabrück ist der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.*

LROP  
4.1.2 Ziffer 06

(1) Der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr ist mit dem Fernverkehr im ICE / Bahnhof Göttingen bedarfsgerecht zu verknüpfen.

- 07 *Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.*

LROP  
4.1.2 Ziffer 07

Die landesweit bedeutsamen Radwegerrouten sollen gesichert und entwickelt werden.



**(1) Zur Steigerung der Attraktivität des Fahrradverkehrs ist auf Basis einer abgestimmten baulastträgerübergreifenden Maßnahmenplanung ein lückenschließendes, alltags- und allwettertaugliches Radwegenetz zu schaffen.**

Die in der Beikarte 5 dargestellten regional bedeutsamen Fahrradstrecken, die bereits jetzt eine Bedeutung für den Alltagsradverkehr haben, sind zu sichern, das Netz weiter zu entwickeln und auszubauen. Zur weiteren Attraktivitätssteigerung und zum Ausbau des regional bedeutsamen Radverkehrs sollen nicht nur die Beratung, sondern auch die Fördermöglichkeiten ausgeweitet werden.

**(2) Der im Stadtgebiet Göttingens weitgehend bereits umgesetzte „Radschnellweg Göttingen“ soll durchgängig in die anliegenden Gemeinden Bovenden und Rosdorf weitergeführt werden.**

(3) Durch die Umsetzung der in „Vision Zero“ ermittelten und festgelegten Einzelmaßnahmen soll die Verkehrssicherheit der Radfahrer verbessert werden.

**(4) Bei allen verkehrsbezogenen Planungen und Maßnahmen sind die Möglichkeiten intermodaler Knotenpunkte zwischen Radverkehr, ÖPNV und motorisierter Individualverkehr (MIV) sowie bei Schnittstellen zum Bike-and-Ride-Netzes zu berücksichtigen; sie sind bedarfs- und funktionsgerecht auszubauen, vorhandene Ausstattungen und Anbindungen sind zu verbessern.**

### 4.1.3 Straßenverkehr

**01** *Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.*

LROP  
4.1.3 Ziffer 01

*Ergänzungen sind:*

- *durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1 und der A 7.*

**(1) Die überregionalen Verkehre sind auf die Autobahnen und übrigen Hauptverkehrsachsen zu konzentrieren, damit eine Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes erfolgt. Die verschiedenen Straßennetze sind untereinander so zu verknüpfen, dass das nachgeordnete Straßennetz vom Fernverkehr entlastet wird.**

Die Autobahn A 7 und A 38 sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Autobahn dargestellt.

**02** *Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.*

LROP  
4.1.3 Ziffer 02

*Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.*



*Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.*

(1) Das im LROP dargestellte Netz von Hauptverkehrsstraßen überregionaler Bedeutung ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraßen festgelegt und durch Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung ergänzt. Als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung sind im RROP Straßen mit Verbindungsfunktion zwischen zentralen Orten sowie mit Verknüpfungsfunktion zu Hauptverkehrsstraßen mit überregionaler Bedeutung festgelegt.

Die neu zu erstellende Ortsumgehung von überregionaler Bedeutung zum benachbarten Land Thüringen im Zuge der B 247 - Oberfeld, Mingerode, Duderstadt, Gerblingenrode [B 446 - Westerode / Duderstadt] ist umwelt-, städtebauverträglich und verkehrsgerecht zu bauen.

Die OU Herzberg am Harz im Zuge der B 243 / B27 ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig) festgelegt.

(2) Im Zuge der Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung sind Planungen zur Straßenverlegung der

- L 544 - Südostumfahrung Lenglern in Verbindung mit dem neuen Vorranggebiet Güterverkehrszentrum Lenglern,
- L 554 - Linienverbesserung (westl. Lenglern) zur L 555 (westlich Harste) mit Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs Wellbrückenkrug / Emmenhausen

erforderlich.

(3) Das regional bedeutsame Straßennetz ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt.

#### 4.1.4 Schifffahrt, Häfen

01 <sup>1</sup>Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenschifffahrtsstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

LROP  
4.1.4 Ziffer 01

<sup>3</sup>Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiterzuentwickeln.

<sup>4</sup>Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.

(1) Die verschiedenen Funktionen der Bundeswasserstraße Fulda, Werra und Weser sollen langfristig gesichert werden; gleichermaßen sollen dabei Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft berücksichtigt und die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt werden.



**03** *Zur Ansiedlung von hafensorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern. Hierbei sind bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.* **LROP**  
4.1.4 Ziffer 02

**04** *<sup>1</sup>Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln.* **LROP**  
4.1.4 Ziffer 04

**(1)** Die Güter- und Personenschifffahrt auf der Weser ist weiterhin durch Zuschusswasser aus der Eder- und Diemeltalsperre bedarfsgerecht zu unterstützen.

**(2)** In Hann. Münden ist die ehemalige Hafenanlage im Bereich der Weserumschlagstelle als Binnenhafen zu entwickeln.

**(3)** Die länderübergreifende Fährverbindung über die Weser nach Hessen–Hemeln–Veckerhagen ist zu erhalten und langfristig zu sichern.

#### 4.1.5 Luftverkehr

**01** *Die Einbindung des Landes in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen sowie die Verkehrsflughäfen Hamburg, Bremen und Münster/Osnabrück zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.* **LROP**  
4.1.5 Ziffer 01

**03** *<sup>6</sup>Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.* **LROP**  
4.1.5 Ziffer 03

**(1)** Im Planungsraum ist kein neuer Landeplatz anzulegen.

Die bestehenden Hubschrauberlandeplätze sind an den Krankenhäusern in Göttingen, Duderstadt, Hann. Münden und Herzberg am Harz sowie in Harste vor allem für Rettungseinsätze (Hubschrauber-Krankentransport) zu erhalten und zu sichern.

**(2)** Bei raumbedeutsamen Maßnahmen sollen die für die Nutzung vorgesehenen Flächen und Räume einander so zugeordnet werden, dass schädliche Lärmwirkungen, insbesondere auch von Fluglärm, auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auch auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, wie Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, soweit wie möglich vermieden werden.

Insbesondere sind die An- und Abflugrouten zum und vom Regionalflughafen Kassel-Calden so zu führen, dass unter Gewährleistung der Sicherheitsaspekte der Fluglärm zum Schutz der Bevölkerung minimiert wird.

## 4.2 Energie

**01** *Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherefreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.* **LROP**  
4.2 Ziffer 01





## Beschreibende Darstellung

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

*Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.*

**Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**

02 *Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.*

LROP  
4.2 Ziffer 02

(1) Zur Umsetzung des Klimaschutzprogrammes des Landkreises Göttingen sind energieeffiziente Maßnahmen und eine rationelle und umweltgerechte Energieverwendung im öffentlichen, gewerblichen und privaten Bereich anzustreben.

**(2) Örtliche Möglichkeiten der ressourcenschonenden Energieerzeugung und -umwandlung, insbesondere der Kraft-Wärme-Koppelung, sind zu nutzen und zu fördern.**

**Bei der Energieversorgung sind die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Solar-, Wind- und Wasserkraft, Geothermie sowie Biomasse in zunehmendem Maße auszuschöpfen und zu fördern.**

**Der Anteil von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Fassadenflächen ist zu erhöhen.** Bei der Nutzung von Solar- und Windkraft sollen möglichst die Belange des Orts- und Landschaftsbildes berücksichtigt werden, ebenso zu berücksichtigen sind Belange der Gewässerökologie bei der Nutzung von Wasserkraft und die des Grundwasserschutzes bei der Nutzung geothermischer Anlagen.

**(3) Auf die Entwicklung und Umsetzung energiesparender und energieeffizienter Siedlungs- und Bauformen im Planungsraum ist hinzuwirken.**

Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sollen örtliche energetische Potenziale erhoben und vor allem die Steigerung privater Erzeugung Erneuerbarer Energien forciert werden.



**04** <sup>1</sup>Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. <sup>2</sup>In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:

LROP  
4.2 Ziffer 04

- Landkreis Aurich, 250 MW,
- Landkreis Cuxhaven, 300 MW,
- Landkreis Friesland, 100 MW,
- Landkreis Leer, 200 MW,
- Landkreis Osterholz, 50 MW,
- Landkreis Stade, 150 MW,
- Landkreis Wesermarsch, 150 MW,
- Landkreis Wittmund, 100 MW,
- Stadt Emden, 30 MW,
- Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.

<sup>3</sup>Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich. <sup>4</sup>Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.

<sup>5</sup>In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

<sup>6</sup>Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

<sup>7</sup>Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

<sup>8</sup>Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. <sup>9</sup>Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn – weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und – es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

**(1) In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ festgelegt, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ entgegenstehen, sind unzulässig.**



**Folgende Vorrangstandorte für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung sind in der zeichnerischen Darstellung für den Landkreis Göttingen festgelegt:**

Nr.	Bezeichnung	Flächengröße in ha
1	Adelebsen 01	94,77
2	Adelebsen 02	107,72
3	Adelebsen 03	43,01
4	Bad Grund 01	34,26
5	Bovenden 01	30,46
6	Bovenden 02	114,82
7	Bovenden 03	46,43
8	Dransfeld 01	30,87
9	Dransfeld 02	56,89
10	Dransfeld 04	58,34
11	Dransfeld 05	43,70
12	Dransfeld 06	78,51
13	Duderstadt 01	34,07
14	Duderstadt 02	197,99
15	Duderstadt 03	44,40
16	Friedland 01	24,75
17	Gieboldehausen-Duderstadt 01	126,79
18	Gieboldehausen 01	351,52
19	Hann-Muenden 01	34,12
20	Hattorf 01	128,08
21	Herzberg-Hattorf 01	54,72
22	Herzberg 01	25,37
23	Herzberg 03	146,68
24	Osterode 01	41,45
25	Osterode 02	43,23
26	Osterode 03	26,11
27	Rosdorf 01	80,84
28	Rosdorf 02	50,47
29	Rosdorf-03	46,33
<b>Summe</b>		
<b>29 Vorranggebiete</b>		<b>2.196,7</b>

**(2) Außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen, einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unzulässig (Ausschlusswirkung). Das betrifft sowohl Einzelanlagen als auch Windparks. Die Ausschlusswirkung gilt auch für Bauleitplanungen für raumbedeutsame Windenergieanlagen, die ebenfalls unzulässig sind.**



(3) Im Rahmen der Bauleitplanung soll auf die Darstellung bzw. Festsetzung von Höhenbegrenzungen in den „Vorranggebieten Windenergienutzung“ verzichtet werden.

(4) Windenergieanlagen innerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ sollen so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung der Fläche erreicht wird. Dabei sollte eine Bündelung und die Errichtung gleichartiger Windenergieanlagen angestrebt werden. Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen ist jeweils im Einzelfall festzustellen.

**07** <sup>1</sup>Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. <sup>2</sup>Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. <sup>3</sup>Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie mit dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll. <sup>4</sup>Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.

LROP  
4.2 Ziffer 07

<sup>5</sup>Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.

<sup>6</sup>Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

<sup>7</sup>Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

<sup>8</sup>Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.

<sup>9</sup>Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn

- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
- b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

<sup>10</sup>Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 15 einzuhalten. <sup>11</sup>Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind. <sup>12</sup>Ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.



## Beschreibende Darstellung

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

<sup>13</sup>Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.

<sup>14</sup>Für das Höchstspannungsnetz besteht auf den Leitungstrasse zwischen

- **Wilhelmshaven und Conneforde,**
- **Ganderkesee und Diepholz, Sankt Hülfe,**
- **Dörpen und dem Niederrhein sowie**
- **Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen**

**ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf eine beschleunigte Trassenplanung und -sicherung ist hinzuwirken.**

<sup>15</sup>Für die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungsleitungen

- **Wilhelmshaven–Conneforde,**
- **Ganderkesee–Diepholz, Sankt Hülfe,**
- **Wahle–Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,**
- **Dörpen West–Niederrhein,**
- **Emden–Conneforde**

**sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich.**

<sup>17</sup>Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass zwischen

- **Emden und der Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),**
- **Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie**
- **zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern)**

**die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich wird.**

<sup>18</sup>Bei der Planung von Höchstspannungswechselstromleitungen sind energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

<sup>19</sup>Die in Satz 15 genannten sowie die in Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

<sup>20</sup>Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Leitungstrasse festzulegen. <sup>21</sup>Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. <sup>22</sup>Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.



<sup>23</sup>Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

<sup>24</sup>Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.

**(1) Die zur Sicherung und Entwicklung der Energieübertragung erforderlichen Leitungstrassen und Umspannwerke ab 110 kV sind in der zeichnerischen Darstellung jeweils als Vorranggebiete (Leitungstrasse, Umspannwerk) festgelegt. Sie sind als regional bedeutsame Energieversorgungsanlagen in ihrem Bestand zu sichern.**

**(2) Beim Um-, Aus- und Neubau von Energietransportsystemen sind Trassen und Maststandorte unter Beachtung umweltverträglicher, insbesondere landespflegerischer sowie land- und forstwirtschaftlicher Erfordernisse abzustimmen.** Energietransportleitungen sollen möglichst in Anlehnung an Verkehrswege verlegt und raumsparend gebündelt in „Korridoren“ geführt werden. **Die Führung neuer Freileitungen durch Waldgebiete ist zu vermeiden.**

**(3) Der Verlauf der überregional bedeutsamen Erdkabeltrasse „SuedLink“ wird als Ergebnis des Bundesfachplanungsverfahrens als Vorranggebiet Leitungskorridor in der zeichnerischen Darstellung raumordnerisch gesichert. Der Vorrang für den entsprechenden Korridor (1.000 m) gilt solange, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.**

11 <sup>1</sup>Zur Sicherung der Gasversorgung sollen

- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt,
- die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen,
- das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut

werden.

<sup>2</sup>Der Bau von zusätzlichen Kavernen im Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte ausgeschlossen werden.

**(1) Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegten regional bedeutsamen Rohrfernleitungen für Erdgas sind in ihrem Bestand zu sichern.**

Das Erdgasversorgungsnetz soll flächendeckend und auch unter Einbeziehung kleinerer Siedlungen ausgebaut werden.

Die Umstellung von Öl auf Gas beim Hausbrand und in industriellen Feuerungsanlagen soll in Trinkwassereinzugsgebieten, insbesondere im Pöhldecker Becken forciert werden, um die aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hervorgehenden Gefahrenpotenziale für das Grundwasser zu vermindern. Hierzu bedarf es entsprechender Festsetzungen in der Bauleitplanung und der Entwicklung finanzieller Anreize aus dem Bereich der Wasserwirtschaft.

LROP  
4.2 Ziffer 11

- 12 <sup>1</sup>Leitungstrassen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung erforderlich oder vorsorgend zu sichern sind, sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. <sup>2</sup>Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und -erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst geringgehalten wird.
- LROP  
4.2 Ziffer 12

(1) Der Verlauf der überregional bedeutsamen Gasfernleitung MET (Mittleuropäische Transversale) wird als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als Vorbehaltsgebiet Rohrfernleitungstrasse in der zeichnerischen Darstellung gesichert.

- 13 <sup>1</sup>Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung durch Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. <sup>3</sup>Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.
- LROP  
4.2 Ziffer 13

(1) Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich auf bereits versiegelten bzw. vorbelasteten Flächen errichtet werden; **zu bevorzugen sind gesicherte Kontaminations- oder Altlastflächen, stillgelegte Halden oder Gruben, Autobahnrandgebiete und Schienentrassenrandgebiete.**

### 4.3 Sonstige Standort und Flächenanforderungen

- 01 *Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch machbar und vertretbar – zu sanieren. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.*
- LROP  
4.3 Ziffer 01

(1) Die im Kreisgebiet bekannten ca. 500 Altablagerungen / Altdeponien sind unter Berücksichtigung ihres Gefährdungspotentials, soweit technisch möglich und vertretbar, zu sanieren. Die dazu notwendigen Maßnahmen sind auf Grundlage der Bewertung des Gefährdungspotenzials nach jeweils zu aktualisierenden Prioritäten zu planen und durchzuführen.

In der zeichnerischen Darstellung sind als „Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen / Altlasten“ folgende Rüstungsaltlasten festgelegt:

- Munitionsfabrik Herzberg
- Munitionsfabrik Lenglern
- Abwasserleitung Werk Tanne
- Verpressgebiet und Schluckbrunnen Petershütte

Für die Standorte besteht ein weitergehender Untersuchungs-, Sicherungs-, Überwachungs- und ggf. Sanierungsbedarf.





**03** *In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen,*

**LROP**  
**4.3 Ziffer 03**

- *wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder*
- *wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m<sup>3</sup>) hat oder die Restlaufzeit fünf Jahre oder weniger beträgt.*

*Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.*

**(1) Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Abfallbeseitigung / Abfallverwertung:**

- **Friedland-Deiderode**
- **Dransfeld-Bollenrott**
- **Duderstadt-Breitenberg**
- **Hattorf am Harz**

**sind einschließlich ihrer Erweiterungsflächen zu sichern und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.**

**(2) Die bei der Beseitigung von Abfällen entstehenden Energiepotenziale sind zu erfassen und zu nutzen.**

**(3) Beim Abfalltransport sind Immissionsbelastungen durch geeignete Transportwegwahl so gering wie möglich zu halten.**



LANDKREIS GÖTTINGEN



**Herausgeber**

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
Telefon: 0551/5252 – 445  
Email: [regionalplanung@landkreisoettingen.de](mailto:regionalplanung@landkreisoettingen.de)